

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 34, Remer-Str. 3/6
Fernsprecher: Wignitz 1006, 1076 und 1262. — Die Zeitung
erscheint jeden Freitag
Telegraphenadresse: Textilpragis BerMa

Vereinzelt seid Ihr nichts — Vereint alles!

Anzeigen- und Verbandsgeber sind an Otto Schmeil, Berlin D 34,
Remer-Str. 3/6 (Postfach 5386), zu richten. — Bezugs-
preis nur durch die Post. Vierteljährlich 6 RM.
Anzeigenpreis 4 Mark für die dreispaltige Seite.

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Inhalt: Vom Handel. — Die Aktiennotiz. — Rund um den Preisabbau. — Zum Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes. — Lohnkampf in Laiflingen. — Außerordentliche Konferenz für den Bau Wannen (Rheinland und Westfalen). — Aus den Gewerkschaften. — Frauen-, Jugend- und Betriebsräte. — Die Beschlüsse des zwölften Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. — Die Arbeitslosigkeit — das Schreckgespenst Europas. — Abbau und Neugliederung in der Textilindustrie. — Berichte aus Fachkreisen. — Bekanntmachungen.

Vom Handel.

Die Zahlen unserer Handelsbilanz, die Deckungsmöglichkeiten mit der Ausfuhr, sind nach der letzten Halbjahresübersicht immer ungünstiger geworden. Der Einfuhrüberschuß im Jahre 1924 betrug 2,7 Milliarden, d. h. es wurden 2,7 Milliarden mehr eingeführt als ausgeführt. Im ersten Halbjahr 1925 ist dieses Defizit wieder bereits auf 2,7 Milliarden angewachsen, so daß beim Fortgang dieses Tempos am Jahres-schluß ein Deckungsfehlbetrag von 5 1/2 Milliarden zu verzeichnen wäre. Nun bestehen ja seit längerem über die Berechnungsmethoden berechtigte Zweifel, deren Klärung für die nächste Zeit angeht werden muß.

Einen wichtigen Teil der deutschen Handelsbilanz bildet die Ein- und Ausfuhr der Textilindustrie. Nach der Betriebs-zählung vom Jahre 1907 ist die Textil- und Bekleidungs-industrie die weitaus stärkste Industrie Deutschlands und werden insgesamt fast 2 1/2 Millionen Arbeitskräfte beschäftigt. Für sich allein genommen, wird die Textilindustrie aber nur von der Bau-, Nahrungsmittel- und Maschinenindustrie um ein geringes überflügelt. Dabei schätzt man die gesamte Wert-erzeugung der Textilindustrie vor dem Kriege auf rund 5 Milliarden pro Jahr. Wie keine andere Industrie muß die Textilindustrie fast sämtliche Rohstoffe vom Auslande ein-führen. Die in Deutschland selbst erzeugten Rohstoffe, wie Wolle, Flachs usw., stellen nur Bruchteile des wirklichen Be-darfes dar.

Wie stark die Ein- und Ausfuhr ins Gewicht fällt, zeigen die nachstehenden Zahlen, bei denen zugleich die vom Jahre 1913 angeführt sind.

In Millionen Mark	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuß
1913	2 086	1 521	574
1924	2 944	1 311	1 633
1. Halbjahr 1925	1 689	787	952

Will man aber diese Zahlen prüfen, ob das Verhältnis besser oder schlechter geworden ist, so muß dabei immer wieder die Preiserhöhung der Waren in Betracht gezogen werden. Besonders die Rohstoffe für Textilwaren haben starke Preis-erhöhungen erfahren. Nach vorstehenden Zahlen ist aber zu erkennen, daß im Jahre 1913 die Einfuhr mit rund 72 Proz. der Ausfuhr gedeckt ist, während die Deckungsmöglichkeit im Jahre 1924 nur rund 45 Proz. beträgt.

Vervollständigt man das Bild noch mit dem Vergleich der Menge der eingeführten Waren, so ergibt sich trotz der höheren Marktsomme bei der Ein- und Ausfuhr, daß die Menge be-deutend geringer ist. Nach der englischen Zeitschrift „The Economist“ wurden beispielsweise im Jahre 1923 477 944 und im Jahre 1924 276 000 Ballen Baumwolle in Deutschland ein-geführt.

Rechnet man nach dem Durchschnittspreisstand vom Jahre 1913 die Ein- und Ausfuhrzahlen vom Jahre 1924 um, so ergibt sich eine Einfuhr von rund 1450 Millionen und eine Ausfuhr von 770 Millionen Mark. Wirft man auch hier die Deckungsfrage zur Einfuhr auf, so ergibt sich eine Deckung von 53 Proz., also 8 Proz. mehr als in den erstgenannten ausge-wiesenen Zahlen für 1924. Diese Differenz von 8 Proz. dürfte im besonderen aus den eingetretenen Schwankungen des ver-gangenen Jahres zwischen Einkauf der Rohstoffe und Ausfuhr der Fertigfabrikate zu suchen sein.

Beachtlich sind aber im besonderen zwei Zahlen, und zwar die nach der Preisumrechnung sich ergebende Einfuhrsumme für 1924 von 1450 Millionen und die gegenüber 1913 so ver-ringerte Deckungsmöglichkeit von 45 Proz. bei der Ausfuhr. Bei Betrachtung dieser Zahlen muß man sich selbstverständlich klar sein, daß es sich um eine Industrie handelt, die zum größten Teil Produkte herstellt, die zu besitzen eine Lebensnotwendig-keit ist. Nach dem Nahrungsbedürfnis kommt das Bedürfnis nach Kleidung. Zieht man nun weiter in Erwägung, daß in den ganzen Kriegs- und Inflationsjahren, besonders bei der arbeitenden Bevölkerung, die vorhandenen Kleidungsstücke zum größten Teil verschliffen sind und in der ganzen Zeit sehr wenig Ersatz geschaffen werden konnte, so wird man verstehen, daß die von verschiedenen Stellen herausgegebenen Parolen — Einschränkung im Inlande und dafür Export — hier nicht zutreffen können. Alle Berichte bekunden, daß in den letzten Jahren Waren minderer Qualität, d. h. billige Artikel, den besten Absatz finden, da die arbeitende Bevölkerung Textil-stoffe benötigt, bessere Qualitäten aber infolge des hohen Preisstandes nicht kaufen kann.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Abtretung von Elsaß-Lothringen eine weitere Verschlechterung der Deckungsmög-lichkeit gebracht hat. Wir hatten vor dem Kriege in Deutschland 11,4 Millionen laufende Spindeln. Nach Abtretung von Elsaß-Lothringen ist diese Zahl auf 9,6 Millionen, also um 16 Proz. gesunken, während der Bevölkerungsverlust gleich-zeitig geringer ist. Durch den relativen Mehrverbrauch auf der anderen Seite muß sich die Deckungsmöglichkeit gegenüber 1913 erklärbar verringern, bringt doch das erste Halbjahr 1925 zwar erhöhte Zahlen der Ein- und Ausfuhr, doch hat sich das Verhältnis der Deckungsmöglichkeit eher verschlechtert. Für das ganze Jahr umgerechnet, würde sich eine Verschlechterung von 270 Millionen ergeben. Bei diesen Zahlen wird es aber nicht bleiben. Seit Jahren findet die Einfuhr von Wolle und Baumwolle im Herbst und Winter in weit stärkerem Maße statt als in den Sommermonaten. Dieses bedeutet aber zu-

gleich auch wieder eine Verschiebung zugunsten des Einfuhr-überschusses. Wenn früher bei dieser Verschlechterung gegen-über 1913 von Unternehmern auf die bis zum 10. Januar 1925 mögliche zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen hin-gewiesen wurde, so müßte sich dieses, wenn der Einfluß so über-ragend wäre, jetzt zu unseren Gunsten gebessert haben. Be-kanntlich durfte für die Textileinfuhr aus Elsaß-Lothringen bis zum 10. Januar 1925 keinerlei Zoll erhoben werden. Hierin wurde eine starke Konkurrenz und Verringerung des Exports von Unternehmern gesehen. Trotz aller Betonung ist nach Wegfall dieser Zollfreiheit eine Besserung nicht eingetreten.

Nach all diesem wird es notwendig sein, die Frage aufzu-werfen, welche Möglichkeiten bestehen nun, um das Mißver-hältnis zwischen Ein- und Ausfuhr zu bessern und wenigstens wieder den Stand vom Jahre 1913, also 72 Proz. der Deckungsmöglichkeiten zu erreichen, so ist wohl eines zurück-zuwenden: nämlich die Einschränkung des Inlandkonsums auf Kosten der Ausfuhr. Wie schon oben angeführt, ist heute der Bedarf von Textilien in Arbeiterkreisen ein großer und zwingender. Viel wichtiger aber erscheint es, die eingeführten Rohstoffe rationell zu verwerten und besonders für den Export Qualitäts- und Spezialware herzustellen; zugegeben, daß heute der Textilexport ein ganz verändertes Absatzgebiet gegen-über der Vorkriegszeit vor sich hat. Länder, die früher fast sämtliche Textilwaren einfuhrten, da sie fast keine Industrie besaßen, haben während und nach dem Kriege eine Textil-industrie erhalten, die entweder den eigenen Bedarf fast allein deckt oder gar schon Export betreibt. Es ist ja auch kein Ge-heimnis, daß selbst die deutsche Textilindustrie ihre Maschinen nach dem Auslande brachte und dort produzierte oder mit aus-ländischen Textilbetrieben eigene Interessengemeinschaften schuf und sich so im Auslande festsetzte. Die Verlegung auf Spezialartikel zeigt schon seit einiger Zeit die Textilindustrie in Amerika. Den Verhältnissen der asiatischen Länder sich an-passend, stellt sie Baumwollstoffe in derber und gröberer Weh-art her und sucht sich so den dortigen Markt zu erobern.

Eine Anpassung an die Weltmarktbedürfnisse, wenn auch in anderer Form, ist von der deutschen Industrie ebenfalls zu suchen. Selbstverständlich muß die Eroberung neuer Absatz-märkte mit der Herabsetzung der Preise Hand in Hand gehen. Die bisherige, durch Kartellvereinbarung bestimmte Preishöhe muß für In- und Ausland beseitigt werden. Wie hoch die Gewinnmöglichkeiten eingeschätzt werden und auch tatsächlich sind, zeigt der Börsenkurs der Textilaktien. Trotz der Un-sicherheit der Börse der letzten Zeit haben sich die Textil-papiere am besten gehalten. Auch die Dividendenausüttung von 10 bis 40 Proz. dürfte nur in wenigen Industrien außer der Textilindustrie zu finden sein.

Weiter wäre die Frage der Rohstoffbeschaffung und mög-licht der Unabhängigkeit vom Auslande zu erwägen. Der Anbau von Baumwolle kommt in Deutschland infolge des rauhen Klimas nicht in Frage. Die Wollerzeugung ist nach bevölkerungspolitischen Verhältnissen nur in kleinem Umfange möglich. Waren wir doch schon im Jahre 1913 genötigt, 182 000 Tonnen Wolle einzuführen. Der Anbau von Hanf in genügender Menge auf noch zu kultivierendem Boden dürfte Jahrzehnte bedürfen. Es verbleibt somit noch die Be-schaffung von Kunstfasern auf chemischem Wege, im besonderen die Kunstseide. Der der Herstellung zugrunde liegende Roh-stoff, die Zellulose (Holz oder Holzabfälle) ist in fast beliebig reproduzierbarer Menge vorhanden. Ferner ist die Ent-wicklung, wie bei allen chemischen Produkten, viel schneller als bei Naturprodukten möglich. Einige Zahlen beweisen allein den ungeheuren Aufschwung der Kunstseide. Die Welt-produktion hat sich in den letzten 15 Jahren verzehnfacht und betrug 1924 etwa 60 000 Tonnen. Auf Deutschland entfallen davon 11 000 Tonnen und, gemeinam mit Verbrauch von Wolle und Baumwolle, bedeuten diese Zahlen nur 2 Proz. für Deutschland. Die größten Betriebe sind in Deutschland die Vereinigten Glanzstofffabriken Elberfeld, die nach dem Wistofe-Verfahren den endlosen Faden, also fertiges Garn, herstellen, während die Firma Rotzweil u. Co., Köln a. Rh., die so ge-nannte Wistrafaser produziert, die mit Baumwollfasern zu Garn verflochten werden kann. Hier stehen der Entwicklung noch unabsehbare Möglichkeiten offen. Noch werden vielfach die aus Kunstseide erzeugten Stoffe als Ersatz betrachtet oder wegen des höheren Preises gegenüber den Baumwollstoffen zurückgewiesen. Besonders für die erste Begründung sind die Erinnerungen der Erbschaft aus der Kriegszeit noch in gutem Gedächtnis. In neuerer Zeit ist auch die Verwendung der Wistrafaser mit Baumwolle gelungen, wobei 10 bis 20 Proz. Kunstfasern verwendet werden und dem Stoff die genügende Haltbarkeit verschaffen. Noch heute sind die Preise für Kunstseide höher als die für Baumwolle. Der Geschäfts-bericht der Elberfelder Firmen sagt bereits, daß eine weitere Steigerung der Nachfrage nur durch Senkung der Preise möglich ist. Auch hier muß der Hebel einlegen und durch Ver-billigung und weitere Verwendung die Absatzmöglichkeit ver-stärkt werden.

Noch viel alter Konservatismus der Unternehmer ist vor-handen. Man arbeitet eben in der alten Weiser weiter. Kommt einmal ein frischer Wind, der sie aufrüttelt, so ertönt sofort der Ruf aus der Unternehmer-Bibel nach Lohn- und Steuer-abbau usw. Dabei steht fest, daß alle maßgebenden Kon-kurrenten anderer Länder bedeutend höhere Löhne zahlen. Erst die letzte Sitzung der Industriellen bestätigte aufs neue, daß an der alten Praxis der Kartellpolitik festgehalten werden soll. Jedes Produkt soll damit weiter nach dem schlecht bzw. am teuersten arbeitenden Betriebe verkauft werden.

Die Textilindustrie hat somit durch ihre ungeheure Ein- und Ausfuhr ein starkes Gewicht bei der Zusammenstellung der Handelsbilanz. Mehr als bisher muß die Öffentlichkeit die Maßnahmen der Wirtschaftsführer dieser Industrie im Auge behalten, um die rein privatwirtschaftlichen Interessen gegenüber den öffentlichen zurückzubringen.

Die Aktiennotiz.

Noch nie ist ein Ministerium so bloßgestellt worden wie das Reichsarbeitsministerium, dessen Minister Dr. Brauns ist, der den christlichen Gewerkschaften nahe steht. Die Aktiennotiz Dr. Meißingers, Syndikus der Vereinigten Arbeitgeberverbände, die wir in Nr. 40 des „Textilarbeiter“ zum Abdruck brachten, ist wohl das Ungeheuerlichste, was seit Jahren von einem Ministerium an Hinterhältigkeit und Parteilichkeit der Öffentlichkeit übermittelt worden ist. Selbst die 12 000-Mark-Affäre des ehemaligen Staats-sekretärs Grafen Posadowsky, der die Unternehmer um Geldmittel anschnorrte, welche er zur Vorbereitung der Zuchtausvorlage be-durfte, muß gegen das, was der Ministerialdirektor Dr. Sighler und der Ministerialrat Mewes zur Unterstützung der Politik der Unter-nehmerverbände zu tun gedanken, verblissen. Die Aktiennotiz hat in der unarmherzigsten Weise den sozialpolitischen Schleier, mit dem sich das Reichsarbeitsministerium umgab, zerrissen und die schlimmste Reaktion wurde bloßgelegt. Der Arbeitsminister Dr. Brauns genoß zweifellos weit über die Kreise der christlichen Arbeiterschaft hinaus großes Vertrauen. Er hatte jahrzehntelang für die christlichen Gewerkschaften gewirkt und hat infolge dieses Wirkens tief in die Verhältnisse der Arbeiterschaft hineinschauen können, so daß man auch infolge seiner früheren Tätigkeit von ihm erwarten konnte, daß er das Vertrauen, das die Arbeiterschaft in ihn setzte, rechtfertigte. Seit längerer Zeit schwand dieses Ver-trauen immer mehr. Das RWA wirkte seit längerer Zeit in der einseitigsten Weise für die Unternehmer. Durch die Aktiennotiz ist der letzte Rest dieses Vertrauens brutal zerschlagen worden. Das Band, das Dr. Brauns mit der Arbeiterschaft verband, scheint endgültig zerrissen zu sein, und sollte es auch wieder zusammengeknüpft werden durch Erklärungen, daß es nicht so ge-wesen ist, wie Dr. Meißinger behauptet, Brauns wird niemals wieder das Vertrauen zurückerobern können, welches durch die dem Dr. Sighler zugeschobenen Äußerungen so gründlich zerstört worden ist. Es ist gar nicht daran zu denken, daß durch Erklärungen die Sache aus der Welt geschafft werden könne. Die bisherigen De-mentis des Reichsarbeitsministeriums sind nicht dazu geeignet. Die Ausfuhr, die Dr. Sighler über die Befehre der Schlichter in Kassel sowie über zukünftige Reform des Schlichtungswesens und der Schlichtungsordnung über die Frage des Lohnabbaues und des staatlichen Tariffzwanges sowie zur Arbeitszeitfrage gemacht haben soll, sind so grundlegender Natur, daß man nicht gut annehmen kann, daß es sich um Mißverständnisse handle. Dabei darf man nicht aus den Augen lassen, daß Dr. Sighler die verkörperte Reaktion im Reichsarbeitsministerium ist. Es ist ja nicht das erstemal, daß Dr. Sighler dem Unternehmertum Komplimente machte. Brauns trägt selbstverständlich hierfür die Verantwortung. Im Reichsarbeitsmini-sterium hat sich ein starker Wandel vollzogen, das fühlen alle die, die mit dem Reichsarbeitsministerium zu tun haben. Die Reichsregierung ist reaktionär und das Reichsarbeitsministerium ist reaktionär ge-worden und neigt in seinem Wirken stark nach der Unternehm-erseite. Dem Einfluß des Gesamtkabinetts und vor allem des Wirt-schaftsministeriums konnte sich das Reichsarbeitsministerium nicht entziehen und erwehren. Dies sind Dinge, die offen liegen und die den Gewerkschaften und der Arbeiterschaft bekannt waren. Wenn das Arbeitsministerium mit den Anschauungen der Arbeitgeberverbände bezüglich der Lohn- und Wirtschaftsfrage, der Tarif- und Schlichtungsfrage und der Arbeitszeitfrage übereinstimmt, so muß sich die Arbeiterschaft mit dieser Lastache abfinden.

Die Gesamtregierung ist bemüht, den Besitz in jeder Beziehung zu fördern. Die Schutzpolitik ist Beweis genug hierfür. Es paßt daher ganz in den Rahmen des Regierungsprogramms, wenn diese Regierung nun alles aufbietet, um die aus der Zollpolitik resultierende Verteuerung der Lebensmittel und Bedarfsartikel auf die Arbeiterschaft voll abzumwälzen versucht, indem sie die Lohn-forderungen der Arbeiter durch das Reichsarbeitsministerium und deren Schlichter abwürgen will. Die Arbeiterschaft kann sich mit dem von der Regierung vorgetriebenen Preisabbau zufrieden geben. Wenn das Reichsarbeitsministerium die Auffassung des Gesamtkabinetts der Regierung Luther vertreten will, so ist das Sache des Ministeriums. Gegen was wir uns aber mit aller Ent-schiedenheit wenden müssen ist das, daß man die Gewerkschaften und die Arbeiterschaft über diese Lastache zu täuschen versucht. Nach der Aktiennotiz heißt es, „daß das Reichsarbeitsministerium jeden-falls die von uns verlangte Aktivität nicht in einer Form machen könne, die praktisch dazu führe, daß die Gewerkschaften das Ver-trauen zum Reichsarbeitsministerium verlieren und deshalb bei ihrer jetzt so wirtschaftsschädigenden Politik ihrerseits das Reichs-arbeitsministerium selbst vollkommen auscheiden oder umgeben würden“. An einer anderen Stelle bezüglich der Reform des Schlichtungswesens läßt die Aktiennotiz Herrn Dr. Sighler sagen: „... er wolle vorbeugen, daß bei einer künftigen Reform des Schlichtungswesens, die auch er erwarte, eine wesentliche Modifi-zierung der Bedingungen über die Verbindlichkeitsverpflichtungen den Anschein erwecken könne, als würde dem Reichsarbeitsministerium bei dieser Schlichtungsordnung ein bislang von ihm in Anspruch genommenes und ausgeübtes Recht entzogen. Er würde viel-mehr schon vorher die Praxis darauf einspielen, sich dieses Mittels zu enthalten. Dadurch wird für das Ministerium die Gesetzesänderung ohne Prestigeverlust erträglich und der Wirtschaft sei auch jetzt schon geholfen.“ Diese Ausführungen zeigen, daß man die Gewerkschaften in der schlimmsten Weise zu täuschen versucht. Dr. Sighler beschwört dann noch den Syndikus Dr. Meißinger, sehr vorsichtig zu sein, daß nichts herauskommt. — Also stille, stille, und kein Geräusch gemacht — wir werden das Kind schon so schaukeln, daß ihr eure helle Freude daran habt. Die Unehrlich-keit, die sich darin aber offenbart, stinkt zum Himmel. Wir können verstehen, daß das Unternehmertum alle Register zieht, um die einzelnen Ministerien ihrem Zweck dienlich zu machen, und daß das Unternehmertum auf die gegenwärtige Regierung einen unge-heuren Einfluß ausübt, und daß die Regierung bestrebt ist, alle Wünsche der Unternehmer zu erfüllen.

Dr. Brauns hat mit seiner Vergangenheit gespielt. Das Ver-trauen, das die Arbeiterschaft ihm entgegenbrachte, ist dahin. Was noch geblieben ist, ist ein Scherbenhaufen, den man mit dem besten Ritt nicht wieder zusammensetzen kann. Was aber auch das Reichs-arbeitsministerium zur Sache noch sagen mag, die Praxis jeden-falls hat ergeben, daß sich dort eine Wandlung zugunsten der Unternehmer vollzogen hat. Die Absicht, daß das Reichsarbeits-ministerium nicht nur in passiver, sondern in aktiver Weise zu-gunsten der Unternehmer in den Lohnkampf eingreifen will, läßt sich durch nichts widerlegen. Die deutsche Arbeiterschaft muß aus dem heraus den Schluß ziehen, daß sie nur auf sich allein ange-wiesen ist und alle ihre Kämpfe ohne jede Hilfe von anderer Seite durchzuführen muß.

Rund um den Preisabbau.

Das deutsche Wirtschaftsleben steht im Zeichen der Konferenzen. Eine Interessentengruppe nach der andern versammelt sich, um zu der Preisentscheidungsfrage der Regierung Stellung zu nehmen. In der Regel endet die Tagung mit langen Entschliessungen und Beschlüssen, worin dargetan wird, daß nicht die eigene Interessengruppe an der Teuerung Schuld sei, sondern die Ursache bei anderen Interessentengruppen oder anderen Umständen zu suchen sei. Man spricht dann am Schluß noch die Erwartung aus, daß die Regierung dies und jenes tun müsse, erst dann sei an eine Preisfestsetzung in irgendeiner Form zu denken. Auf keiner Tagung der Industrie und des Handels fehlen die Klagen über die hohen Steuern und die sozialen Lasten. Ein Steuerabbau, natürlich der Steuer, die die soziale Wirtschaft leistet, wird unter allen Umständen verlangt, ohne zu überlegen, daß die Regierung Luther-Schleier-Schließen schon längst einen solchen Steuernachlass angeregt hätte, wenn dies möglich gewesen wäre.

Die sozialen Lasten vollends sind den Herren ein Greuel, hier halten sie den Zeitpunkt der Preisabbaufomödie für gekommen, um mit allen Mitteln der Demagogie gegen die Sozialrechte der Arbeiterkassen, so bescheiden sie auch sind, zu gehen. Als letztes und wichtigstes folgt der Hinweis auf die hohen Löhne, welche unter keinen Umständen weiter erhöht werden könnten. Um nun diesem Verlangen einen stärkeren Nachdruck zu verleihen, zieht man gegen die Schlichtungsinstanzen zu Felde und verlangt deren Beseitigung. So läuft die Preisabbaufaktion auf nichts anderes hinaus, als auf die Stabilisierung der Lohnhöhe auf den heutigen Stand, auf die Verschlechterung der Sozialrechte. Sehen wir nun einmal zu, in welcher Richtung die Auseinandersetzungen um den Preisabbau gelaufen sind.

Der Bankiertag, der nicht weniger als 1500 Vertreter der großen und kleinen Banken zusammen sah, sagte zu den Problemen der Zeit recht lange Entschliessungen, worin alles das zusammengefaßt wurde, was die Banken an der vollen Entfaltung ihrer Profitwirtschaft hindert. Wenn auch der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Niefer, erklärte, daß die Forderungen der Banken und Bankiers niemals ödem Egoismus entsprungen seien, so lehrt ein Blick auf die Entschlüsse, daß man die Befundung der Wirtschaft ausschließlich mit dem Wohlergehen der Banken identifizierte. Die Forderungen der Banken sagte wohl am besten einer der Hauptredner, Herr Franz Urbig von der Danabank, in folgenden Worten zusammen: „Man kann nicht nachts nach Preisentfaltungen schreien und tagsüber Lohnstreiks tolerieren. Man kann nicht 2500 Millionen Reparationszahlungen auf sich nehmen und allein für laufende Reichsbedürfnisse 11 Milliarden aus dem laufenden Produktionsprozesse herauspressen. Man kann nicht einen Krieg verlieren und in unseren Lebensformen so tun, als ob wir einen Krieg gewonnen hätten. Die Vernunft drängt zum Handeln auf der ganzen Linie.“ Die Regierung soll keine Lohnstreiks tolerieren, sondern sich mit ihrer ganzen Macht auf die Seite der Unternehmer stellen. So wollen es die Herren Bankiers. Unnütz zu sagen, daß die Herren in keinem Beschluß einen Ausweg aus der Kreditkrise zeigten, wie die große Verdienstspanne zwischen Debet- und Kreditzinsen von 9 und mehr Prozent werden sollte.

Der Großhandel gab sich in Dresden ein Stellbildchen. Hier wurde gegen eine Neußerung des Vorsitzenden des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Dr. Duisberg, polemisiert, der behauptet hatte, daß die Produkte auf dem Wege zwischen dem Produzenten und dem Käufer unnütz verteuert würden. Man bestritt zwar nicht, daß der Großhandel überseht sei, aber man versuchte durch einige Phrasen und unter Betonung von verteuerten Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete der Steuern und Zölle über die schwierige Materie des Preisabbaues hinwegzuleiten. Der Einzelhandel vermahnt sich in einer Entschliessung gegen den Vorwurf, daß der Einzelhandel ein verteuertes wirkendes Zwischenglied sei. Beide Teile des Handels ermahnen die Regierung, die Konjunktionsgesellschaften nicht zu unterstützen. Ferner verlangen auch sie die Herabsetzung der öffentlichen Lasten.

Doch lassen wir es mit der Schilderung von Berlegenheitsstagungen genug sein. Sie belegen in ihrem Endergebnis fast alle daselbe. In folgenden Forderungen, die von den sogenannten Raster Verbänden (Verbände der Eisenfabrikanten, Topfgeschloßfabrikanten usw.) zusammenfassend formuliert wurden, kommt der Weg zur Preisentfaltung klar zum Ausdruck: „Abbau der unerträglichen Steuerlasten, insbesondere der Hauszinssteuer, Beseitigung der Zwangswirtschaft, im Lohnwesen (Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen), Verringerung der Zinsätze für Kredite und Abbau der sozialen Lasten.“ Hier liegt des Pudels Kern!

Haltet den Dieb! So lautet die Parole, wenn man bindende Vorschläge und ein Vorangehen in den Maßnahmen zur Preisentfaltung erwartet. Niemand will irgendwie schuld sein an der Preisübersteigerung, schuld haben immer die andern. Die Hauptschuld trägt nach Meinung der Interessentengruppierungen die Arbeiterkassen, weil sie nach ihrer Meinung zu hohe Einkünfte hat und die Arbeitsleistung geringer geworden ist. Das alte Spiel einer widerlichen Heuchelei! An dieser Stelle ist es nicht nötig, die Angriffe auf die Arbeiterkassen zurückzuweisen. Sie richten sich von selbst und sollten ihre Wirkung auf die Arbeiterkassen nicht verfehlen.

In ihrem Endergebnis stellt die Preisabbaufaktion mit all dem Drum und Dran eine einheitliche Stellungnahme aller Interessenten gegen die Arbeiterkassen dar. Denn alles läuft darauf hinaus, die sozialen Rechte abzuhauen und die Lohngefaltung an ihrer Fortentwicklung zwecks Hebung des Lebensstandards der deutschen Arbeiterkassen zu hindern. So wäre als Resultat der Preisentfaltung die Regierung Entsetzt nur das eine festzustellen, daß die Front des Bürgertums sich geschlossen gegen die Arbeiterkassen wendet. Es ist notwendig, dies klar zu erkennen. Die Arbeiterkassen muß demgegenüber die Preisentfaltung als das kennzeichnen, was sie ist: ein systematischer Feldzug gegen die Rechte der Arbeiterkassen. (Wirtschaftskorrespondenz für die Gewerkschaftspresse.)

Zum Entwurf eines Arbeitslosen-Versicherungsgesetzes.

Die zurzeit geltende Erwerbslosenfürsorge war von vornherein als Provisorium gedacht und birgt auch alle Nachteile einer vorläufigen Regelung in sich. Bekanntlich ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes in die ursprüngliche Fürsorgeordnung die Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hineingebaut worden, ohne die Voraussetzungen der Bedürftigkeit und der Pflichtarbeit für die zu gewährenden Unterstützung zu beseitigen. Durch den auf diese Weise geschaffenen Zustand hat man die Arbeitnehmer mit allen Pflichten eines Versicherten belastet, dabei aber unterlassen, ihnen die sich aus einer Versicherung ergebenden Rechte zu garantieren; man hat den Versicherungspflichtigen alle möglichen Nachteile einer schlechten Fürsorge beigeordnet. Mit der derzeitigen Fürsorgeordnung und ihren Halbwahrheiten soll der in Nr. 34/1925 des Reichsarbeitsblattes veröffentlichte Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes brechen. Er schafft eine dem Versicherungsprinzip entsprechende Arbeitslosenversicherung, deren Verwaltung ausschlaggebend in den Händen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt.

Als rechtliche Träger der Arbeitslosenversicherung sieht der Entwurf Landesarbeitslosenstellen vor. Die Bezirke der Landesarbeitslosenstellen decken sich mit denen der Landesämter für Arbeitsvermittlung. Organe der Landesarbeitslosenstellen sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss besteht aus den Vorständen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. Je drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Vorsitzende des Landesamtes für Arbeitsvermittlung bilden den Vorstand. Außerdem ist für jede Landesarbeitslosenstelle eine Spruchkammer vorgesehen, die sich aus dem Vorsitzenden des Landesamtes für Arbeitsvermittlung, dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, in dessen Bezirk die

Rasse ihren Sitz hat und je einem dem Rassenausschuss angehörenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zusammensetzt.

Neben den Landesarbeitslosenstellen wirken bei der Versicherung die Reichsausgleichsstaffeln und die Arbeitsnachweiskämmer mit, deren Funktionen in den verschiedenen Abschnitten des Entwurfs geregelt sind und auf die gelegentlich einer späteren Besprechung ausführlicher eingegangen werden soll. Die Verwaltung der Reichsausgleichsstaffeln obliegt einem Ausschuss, der sich aus dem Vorsitzenden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des Verwaltungsrats des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung zusammensetzt und dem Vorstand, den der Präsident genannten Amtes und je drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilden.

Bei dem Reichsversicherungsamt wird für die Arbeitslosenversicherung ein besonderer Spruchsenat errichtet, der aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamtes oder einem ständigen Mitgliede aus dem Reichsamte für Arbeitsvermittlung, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Direktor oder ein Senatspräsident.

Als Aufsichtsorgane sind für die Landesarbeitslosenstellen das Reichsamte für Arbeitsvermittlung, für die Reichsausgleichsstaffeln der Reichsarbeitsminister vorgegeben. Die obersten Landesbehörden erhalten die Befugnis, zu den Landesarbeitslosenstellen Beauftragte zu entsenden, die an den Sitzungen des Ausschusses, des Vorstandes und der Spruchkammer mit beratender Stimme teilnehmen können. Das gleiche gilt für die Reichsausgleichsstaffeln und den Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes.

Die in dem Entwurf niedergelegten Bestimmungen bezüglich der Versicherungspflicht und der Versicherungspflichtleistungen bedürfen einer eingehenderen Betrachtung. Nach § 33 des Entwurfs unterliegt der Versicherungspflicht, wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsversicherungs-gesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist. Versicherungsfrei ist die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird, oder, wenn er mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist eingestellt ist usw. Hiernach sind alle höheren Angestellten und Beamten sowie die Land- und Forstarbeiter fast restlos von der Versicherungspflicht ausgeschlossen. Der Ausschluß einzelner Arbeitnehmerkreise von der Versicherungspflicht muß lautestem Protest begegnen. Die Gewerkschaften verlangen den Kreis der Versicherten möglichst weit gezogen. Die Bewegung des Arbeitsmarktes ist das Resultat der Gesamtwirtschaft, und deshalb haben alle Glieder der Gesellschaft die Lasten zur Stützung der Opfer dieser Wirtschaft gemeinsam zu tragen.

Anspruch auf Unterstützung hat, wer 1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, 2. die Anwartschaft erfüllt und 3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Als arbeitsfähig im Sinne des § 44 des Entwurfs gilt derjenige, der in stande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Sonach wird der Begriff Arbeitsfähigkeit im engen Anschluß an den Invaliditätsbegriff der Reichsversicherungsordnung definiert.

Zur Prüfung der Arbeitswilligkeit übernimmt der Entwurf im wesentlichen die bisher geltenden Bestimmungen. Eine besondere Erklärung des Begriffs Arbeitswilligkeit enthält der Entwurf nicht, aber er umschreibt ihn in den §§ 47 bis 49 näher. Danach erhält derjenige für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung, der es ohne berechtigten Grund ablehnt, eine ihm zugewiesene Arbeit anzunehmen, auch wenn sie außerhalb seines Wohnorts zu verrichten ist. Jedoch kann die Annahme einer Arbeitsstelle verweigert werden, wenn die Arbeit den Arbeitslosen entsprechend seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichem Zustand nicht zugemutet ist. Befindet sich jedoch der Arbeitslose sechs Wochen lang in dem Genuß der Arbeitslosenunterstützung, dann kann er die Annahme einer Arbeit nicht mehr deshalb ablehnen, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. (Fortsetzung folgt.)

Lohnkampf in Taifingen.

Begünstigt durch die Inflation und das damit in Erscheinung tretende Abflauen der Organisation, war es den Arbeitgebern von Taifingen möglich, bei jeder Lohnherabsetzung die Akkordsätze zu drücken. Bekanntlich ist das Akkordsystem ja nur zu dem Zweck geschaffen, die Arbeitsleistung des Arbeiters durch niedrige Akkordlohnsätze ins Unendliche zu steigern. Der Arbeiterkassen bleibt deshalb keine andere Möglichkeit, als mit Hilfe der Organisation das Akkordsystem erträglich zu gestalten. Anstatt aber nun sich dieser Hilfe zu bedienen, stellen sich viele Arbeiter und Arbeiterinnen abseits. Trotz größter Anspannung aller Kräfte und Ausbeutung des eigenen Körpers kommt es häufig vor, daß es nicht gelingt, den Tariflohn zu erreichen. Um nun aber auf einen Lohn zu kommen, der es ermöglicht, das Leben erträglich zu gestalten, schrecken die Arbeitsbienen von Taifingen nicht zurück, frühmorgens die Arbeit im Betrieb eine halbe Stunde früher aufzunehmen, abends eine Stunde länger zu verbleiben und sogar noch Ware mit nach Haus zu nehmen, um dort noch drei bis vier Stunden die Maschinen raseln zu lassen. Daß neben der betriebsstätigen Arbeiterin selbst dann auch noch Familienangehörige mit tätig sind, sei nur nebenbei bemerkt. Bei einer solchen Ausnützung der Arbeitskraft kommen dann allerdings diese Arbeiterinnen auf einen halbwegs guten Lohn. (Wo bleibt da die Gewerbeinspektion? D. R.)

Da es aber erfreulicherweise auch noch Arbeiter und Arbeiterinnen gibt — und zwar auch in Taifingen —, die Kulturbedürfnisse haben und ihre freie Zeit für sich in Anspruch zu nehmen gewillt sind, blieb die Forderung nach höheren Akkordlohnansätzen nicht aus. Diese Forderung der Arbeiterinnen empörte den Inhaber der Firma Mauter u. Söhne herab, daß er einer vorstellig gewordenen Arbeiterin in ganz brutaler Weise erklärte: „Wenn dir meine Löhne nicht passen, dann werfe ich dich kreuz und quer zu meinem Betrieb hinaus.“ Als sich die anderen Arbeiterinnen diese Handlungsweise energisch verbat, jagte er sie sämtlich zum Betrieb hinaus.

Diese allem Anstand und guten Sitten höhnsprechende Handlungsweise eines herrschsüchtigen Unternehmers rief naturgemäß auch bei den Arbeiterinnen der anderen am Ort befindlichen Betriebe Empörung hervor und erzeugte eine Kampfstimmung. Sie waren gewillt, wenn die Arbeitgeber keine Zugeständnisse machten, die Arbeit niederzulegen. Da sich die Arbeitgeber zu solchem nicht bequamen, traten drei Betriebe am 22. August in den Zustand, denen am 24. August alle anderen folgten. Alle Schredschüsse der Unternehmer blieben erfolglos, auch das Eindringen der Polizei in die Versammlungen — die, nebenbei erwähnt, schon am 21. August bei einer von ungefähr 600 Personen besuchten Versammlung, wo zur Gesamtsituation Stellung genommen wurde, zwei Beamte beorderte, sich am Saaleingang zu postieren — konnte die Arbeiterinnen nicht entmutigen, sondern erzeugte nur schallendes Gelächter. (Im übrigen dürfte es der Gemeinde Taifingen zur besonderen Ehre gereichen, Versammlungen wirtschaftlicher Vereinigungen polizeilich überwachen zu lassen. Unseres Wissens hält das im übrigen Deutschland heute keiner mehr für möglich und ist auch solches seit dem Umsturz kaum geschahen. (Warum laßt ihr euch dies gefallen? D. R.) Die Arbeiterinnen blieben auch noch am 31. August auf ihren Forderungen bestehen, sie ließen sich durch die erfolgte Aussperrung der männlichen Arbeiter nicht murbe machen.

Daß es nun trotzdem den Arbeitgebern gelungen ist, den Kampf für sich zu entscheiden, war nur möglich, weil im Städtchen der „Bettler“ und der „Bäse“ ein größerer Kreis von „Aucharbeitern“ sich durch Marmeladenbrot, Wurst und Most zu beschämendem Streikbruch verleiten ließ und dadurch den Kampfsgeist der Streikenden zu schwächen vermochte. Nur diesem, sich immer mehr erweiternden Kreis von Arbeitgeberhandlangern und Zuträgern ist es zu verdanken, daß der Kampf nach 14tägiger Dauer abgebrochen werden mußte. Diese „Aucharbeiter“ und Arbeiterinnen haben es sich also vor besonderen Ehre anzurechnen, ihre Arbeitskassen um eine Lohnzulage gebracht zu haben. Erreicht wurde nur, daß ab 17. August die Löhne der Akkordarbeiter und -arbeiterinnen sich auf den Grundlöhnen der 25jährigen Arbeiter und Arbeiterinnen aufbauen, was übrigens eine längst bekannte Forderung der Lohnkommission ist, deren Verwirklichung bisher nur an dem Widerstand der Unternehmer scheiterte.

Es liegt nun an der Arbeiterkassen selbst, die während des Kampfes gegebenen Anweisungen des Geschäftsführers des Deutschen Textilarbeiterverbandes eingehend zu studieren und zu würdigen, des weiteren durch unermüdliche agitatorische Organisationsarbeit dafür zu sorgen, daß die sich im Laufe der Zeit herausgebildeten ungünstigen Lohnverhältnisse beseitigt werden. So zahl, wie die Arbeitgeber an den die Arbeitkraft des einzelnen Arbeiters auszuweisen anspornenden Akkordlohnansätzen festgehalten, müssen auch die Arbeiter daran festhalten, die tarifliche Arbeitszeit um kein Jota zu überschreiten und Heimarbeit neben der Berufsarbeit grundsätzlich abzulehnen. Nur dann wird es gelingen, die Arbeitgeber zur Bezahlung höherer Lohnsätze zu veranlassen. Diese auf maßvoller Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft aufgebauten Akkordansätze müssen von der Arbeiterkassen als schädlich erkannt und beseitigt werden. Die sich bisher in Taifingen eingebürgerten Zustände wären unmöglich gewesen, hätte die Arbeiterkassen ihrer Organisation auch in schwerster Zeit die Treue gehalten. Aus dem Verhalten der Arbeitgeber aber und aus dem noch verwerflicheren Verhalten der streikbrechenden Arbeiter hat die Kollegenkassen die Lehre zu ziehen. Ein noch ungeheures Arbeitsfeld ist zu beackern, um die Organisation zu einem Machtfaktor auszubauen, der von den Arbeitgebern als solcher anerkannt und respektiert wird. Vor allem gilt es durch überzeugende werbende Kraft solche Arbeiter, die sich zu Lohnrückern herabgewürdigt haben, von der Schädlichkeit ihrer Handlungsweise abzubringen und sie als würdige Glieder einer täglich um ihre Existenz ringenden großen organisierten Arbeiterfamilie anzuschließen. Nur durch eine mächtige, in sich selbst ausgebaute und gefestigte Organisation und mit Hilfe deren Unterstüzungseinrichtungen können Kämpfe erfolgreich geführt werden.

Auch aus diesem Kampf erwächst den Textilarbeitern von Taifingen und denen der ganzen Filiale Ebingen die Pflicht, unermüdlich am Ausbau der Organisation tätig zu sein. Erfassung aller Außenstehenden, Ausbau des Deutschen Textilarbeiterverbandes zu einer leistungsfähigen Kampforganisation muß die Lösung jedes einzelnen Mitgliedes sein. Geschieht dieses, dann wird auch die Filiale Ebingen ein festes Glied der uns alle umfassenden Kette der modernen Arbeiterbewegung sein und bleiben. A. Gauggel.

Außerordentliche Gaukonferenz für den Gau Barmen (Rheinland und Westfalen).

Am Sonntag, den 6. Dezember 1925, vormittags 9½ Uhr, findet in Köln eine außerordentliche Gaukonferenz statt.

- Tagesordnung:
1. Der Stand der Textilindustrie und die Entwicklung der Betriebsdemokratie. Referent: Ein Mitglied des Hauptvorstandes.
 2. Wahl des Gauleiters.
 3. Situationsbericht der Gauleitung.

Nach § 10 Abs. 10 des Verbandsstatuts haben Delegierte zu entsenden: Nachen 2, Alf 1, Barmen 3, Bocholt 2, Duisburg 1, Düren 2, Elberfeld 2, Gräfrath 2, Gronau 2, Gummersbach 2, Haan 1, Hüls 1, Hückeswagen 1, Kettwig 2, Köln 2, Krefeld 3, M.-Gladbach-Rheindt 4, Nordhorn 2, Rheine 2, Schüttorf 2, St. Tönis 1, Vieren 2.

Röppern-Ruffelsheim-Trier 1, Wahlleiter: B. Debus, Röp-pern (Laumus), Mühlstr. 6; Darmstadt-Hagen-Bipperfürth 1, Wahlleiter: H. Gardeweg, Harhausen bei Bipperfürth; Offenbach-Frankfurt 1, Wahlleiter: Konrad Saul, Offenbach, Al. Biergrund 33; Bochum-Düsseldorf 1, Wahlleiter: Johann Henry, Düsseldorf, Dianastr. 7; Coesfeld-Brepsell 1, Wahlleiter: Th. Althaus, Coesfeld (Westfalen), Münsterstr. 22.

Tagungsortal sowie alles weitere, wird durch Rundschreiben bekanntgegeben. Barmen, den 30. September 1925.

Die Gauleitung. V. A.: Karl Böhlmann.

Aus den Gewerkschaften.

Karl Deichmann, 25 Jahre Vorsitzender des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Am 1. Oktober dieses Jahres kann unser Genosse Karl Deichmann (Bremen) auf eine 25jährige Tätigkeit als Vorsitzender des Deutschen Tabakarbeiterverbandes zurückblicken. Was Karl Deichmann im Laufe dieser 25 Jahre für das Tabakproletariat getan hat, kann nur von dem voll gewürdigt werden, der die Schwierigkeiten kennt, die der Wirksamkeit des Deutschen Tabakarbeiterverbandes entgegenstehen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Tabakindustriellen mit zu den rückständigsten Gruppen des deutschen Unternehmertums gehören. Die Herstellung von Tabakerzeugnissen erfolgt vorwiegend in ländlichen Gegenden und kleinen Orten, wo die gewerkschaftliche Organisation nur schwer Eingang findet. Mehr als drei Viertel aller in der Tabakindustrie tätigen Arbeitskräfte sind weiblichen Geschlechts. Zu alledem kommt noch die ständige Beunruhigung des Tabakgewerbes durch Zoll- und Steuerpläne.

All dieser Schwierigkeiten zum Trotz hat sich der Deutsche Tabakarbeiterverband unter der Führung Karl Deichmanns zu einer machtvollen und achtunggebietenden Organisation entwickelt. Die Mitgliederzahl, die zu Beginn des Jahres 1900 mit 17 627 zu Buche stand, betrug zu Beginn dieses Jahres 66 712. Der Rassenbestand stieg von 47 131,27 Mk. am Anfang des Jahres 1900 auf 559 963,18 Mark am Anfang des Jahres 1925. Aber auch der Einfluß des Deutschen Tabakarbeiterverbandes auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist in den letzten 25 Jahren unter der Führung Karl Deichmanns bedeutend gewachsen. Während im Jahre 1900 in 531 Betrieben der Tabakindustrie mit 6966 Beschäftigten nur ein Minimallohn anerkannt war, bestanden am 1. Januar dieses Jahres 3 Reichs-, 18 Bezirks- und 24 Ortstarifverträge, die für 4981 Betriebe mit 150 251 Beschäftigten Geltung hatten.

Diese wenigen Zahlen zeigen wohl zur Genüge, was die Tabakarbeiter und ihre Organisation Karl Deichmann zu verdanken haben. Doch nicht nur gewerkschaftlich, auch politisch hat Karl Deichmann immer seinen Mann gestanden. Schon in der Vorkriegszeit gehörte er dem Reichstag und nach Beendigung des Krieges der Nationalversammlung als Mitglied an. In Bremen war er eine Zeitlang Bürgermeister. Aber ganz gleich, wo Karl Deichmann sich betätigte, immer stellte er seine ganze Person in den Dienst der Sache. Deshalb sprechen auch wir unserm Genossen Deichmann die besten Glückwünsche zu seinem Ehrentag aus und verbinden damit die Hoffnung, daß er der Arbeiterbewegung noch recht lange in geistiger und körperlicher Frische erhalten bleiben möge.

Frauen-, Jugend- und Betriebsräteteil

Zukünftige Veranstaltungen.

Werdau: 14. Oktober, abends 8 Uhr, im Wettiner Hof.

Werdau. Am Mittwoch, den 23. September, fand nach längerer Zeit wieder eine Frauerversammlung für Werdau und Umgebung im Wettiner Hof statt, die gut besucht war. Referentin war die Kollegin Paula Balg aus Crimmitschau. Dieselbe verstand es ausgezeichnet, die Anwesenden über das Thema „Die Frau in der Gewerkschaft“ aufzuklären. Sie führte aus, daß die Frau schon seit vielen Jahrhunderten unterdrückt ist. Sie müsse die Wirtschaft in Ordnung halten, müsse Gattin und Mutter zugleich sein. Dann sei sie auch noch gezwungen, durch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, im Erwerb tätig zu sein. Dies alles wird der Frau zur Pflicht gemacht. Wenn dies alles Pflicht ist, meinte Kollegin Balg, so muß sie auch Anteil nehmen am Wirtschaftskampf, um ihre Interessen zu wahren. Diese Interessen der Frauen werden am besten im Deutschen Textilarbeiterverband wahrgenommen. Die Frauen sollten nur fleißig die Versammlungen besuchen und dort ihre Meinung zum Ausdruck bringen. Jede Kollegin muß als Agitatorin in und außer dem Betrieb aufklärend für den Verband wirken und dafür sorgen, daß die Organisation so gestärkt wird, daß durch sie die gesamte Arbeitererschaft gegen jegliche Ausbeutung und Unterdrückung geschützt ist. Der starke Beifall zeigte, daß die Anwesenden mit den Ausführungen der Referentin einverstanden waren. Die anschließende Diskussion bewegte sich im Sinne des Referats. Es wurde dann noch nach längerer Aussprache beschlossen, vorläufig jeden Monat eine Versammlung abzuhalten.

Verrufserklärung, Laufbriefe.

(Schluß.)

Vom Jahre 1785 datiert ein „Schimpfbrief“, den vermutlich Dresden oder Leipziger Schloßergesellen an die zu Frankfurt a. M. gerichteten haben. Die letzteren hatten nach Dresden geschrieben, daß bei einem Frankfurter Fabrikanten Gesellen in Arbeit treten könnten, worauf die Dresdener eine ziemlich grobe Antwort schickten, aus der zu schließen ist, daß bei dem Fabrikanten „dem sein Rahmen ist es nicht werth, daß ihn ein braver Schloßergesell in den Mund nimmt“ etwas nicht in Ordnung war.

Was es gewesen ist, läßt der Brief leider nicht erkennen. Der Brief gelangte in die Hände der sächsischen Polizei, worauf hochnotpeinliches Verhör des Mitgefallenen, der jedoch erklärte, nichts von der Sache zu wissen. Ein Fremder, wahrscheinlich ein Leipziger, habe einen Zettel gebracht, ihn aber auch wieder mitgenommen, angeblich nach Berlin. Die kurfürstliche Kanzlei verfügte zunächst, daß dem Mitgefallenen die „Rundschiff“, das waren die nötigen Papiere, ohne die kein Geselle reifen konnte, „verkümmert“, d. h. gesperrt wurden; ebenso erhielt sein Meister Weisung, die Sachen des Mitgefallenen nicht herauszugeben, wenn er sie etwa beanspruchten sollte.

Wegen der Beschimpfung der Frankfurter Schloßergesellen, die in dem Laufbrief andeutungsweise enthalten war, verlangte der Frankfurter Rat eine Ehrenklärung von den Dresdnern. Also ein Beweis dafür, wie sehr man auch noch in dieser Zeit etwaige Verrufserklärungen seitens der Gesellen fürchtete.

Auf Veranlassung der kurfürstlichen Kanzlei wurde ein Rechtsgutachten der juristischen Fakultät der Universität Leipzig über die Sache geholt, das so ausah:

Das Johann Samuel Schwedler, seines begangenen und eingetragenen Ungehörigkeits halber, willkürlich drei Wochen lang mit Gefängnis oder Handarbeit oder um drei neue Schod (böhmische Groschen) zu bestrafen; auch ist derselbe diejenigen, auf deren Verlangen er den von deren Leipziger Schloßergesellen eingeschickten Jettel nach Berlin gesendet, anzuzeigen schuldig, und wird er hierzu sowohl zur Entlastung derer verursachten Unkosten angehalten; Und er geht im übrigen, wenn die von Schwedlern angezeigten über das ihnen begemessene vernommen worden, ferner was sich gebührt.

Bon Rechtswegen Urkundlich mit Unserem Inseigel besiegelt Ordinarium, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

In einem Falle vom Jahre 1799, der gleichfalls die Frankfurter Schloßer betrifft, lagen die Dinge klarer. Diesmal handelte es sich um eine richtige Lohnbewegung. Wir merken hier, ohne daß das irgendwie zum Ausdruck gebracht wird, die Fernwirkung der großen französischen Revolution. Wir können das an einer ganzen Zahl ähnlicher Fälle feststellen, die sich — auch das ist kein Zufall — jumeist im Westen und Süden Deutschlands abgepielt haben, also in denjenigen deutschen Landesteilen, die dem Herd der Revolution am nächsten lagen.

Die Frankfurter Schloßer hatten an ihre Meister das Verlangen gestellt, ihnen statt der bisherigen zwei Kreuzer drei Kreuzer zum Frühstück zu zahlen, was die Meister abgelehnt hatten. Die Gesellen hatten deshalb die Arbeit niedergelegt, waren von Frankfurt fortgezogen und hatten nach allen Gegenden Deutschlands Laufbriefe geschickt.

Nach einem Schreiben der Berliner Regierung an den Preussischen Kammerpräsidenten in Magdeburg, dessen Original sich im Staatsarchiv befindet, waren die Laufbriefe von Frankfurt über Kassel nach Berlin, Hamburg, Kiel, Flensburg, Kopenhagen (!) und Danzig bis Königsberg verbreitet worden. Darin wurde derjenige „für einen Schelm und schlechten Kerl erklärt, der in Frankfurt am Main wieder als Geselle arbeiten würde“.

Nun bestand in Preußen die Bestimmung — ebenso auch in allen anderen Bundesstaaten —, daß die Mitgefallenen, wenn solche Briefe an sie gelangten, diese unersöffnen oder sofort nach Kenntnisnahme des Inhalts an den Gewerksassessor einreichen und im übrigen, wenn sie von dem Inhalt etwas erfahren hatten, darüber schweigen sollten. Der Berliner Schloßerkollegium hatte jedoch im Gegenfag zu diesem strengen Gebot den Laufbrief auf der Herberge verlesen und ihn dann nach Königsberg weiter gelangen lassen. Dafür wurde er natürlich bestraft. Die weitere Folge war, daß das Generalpostamt Weisung erhielt, für alle preussischen Postämter anzuordnen, daß künftighin alle an Jünste und Gesellschafter gerichteten Briefe nur noch an den jeweils zuständigen Gewerksassessor, das war der behördliche Vormund des Gewerks, ausgeliefert werden durfte. Weiter hieß es:

„Außerdem hat der Polizeimagistat jedem Gewerks-Beisitzer, jedoch ohne Esclat, gemessen zu instruieren, dergleichen von der Post ihm zugetommene Briefe für sich, ohne Zuziehung der Aelterleute oder altgefallenen zuerbrechen, und diejenigen Schreiben, welche etwas Vorchriftswidriges oder sonst etwas enthalten, welche zu Unruhen anlaß geben könnte, sofort... an den Polizeimeister abzuliefern.“

Man sieht, die Angst vor der Revolution war groß! **Schadenersatzklage gegen Betriebsratsmitglieder.**

Unter obigem Titel übermittelt uns die Ortsverwaltung Gera eine interessante, von dem dortigen Geschäftsführer bereits in Nr. 218/1925 der „Ostthüringer Tribune“ veröffentlichte Entscheidung, die wert ist, allen Betriebsratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht zu werden:

„Erfreulicherweise kommt es nicht allzuoft vor, daß die Betriebsräte Maßnahmen gegen ihre eigenen Klassengenossen ergreifen müssen, und zwar entweder weil sie ihren Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nicht nachkommen oder weil sie sich gegen ihre Mitarbeiter Beleidigungen oder Tätlichkeiten zuschulden kommen lassen, die den geregelten Verlauf der Produktion sowie die sonst übliche

Kollegialität stören. Ist es im ersten Falle der Arbeitgeber, der die Mitwirkung des Betriebsrates beansprucht, so sind es im letzteren Falle meist die Arbeitnehmer, die den Betriebsrat in Anspruch nehmen. Die den Betriebsräten in diesem Falle zukommende Aufgabe ist nicht leicht, da der Arbeitgeber sich scheinbar neutral, in Wirklichkeit aber stark interessiert an der Uneinigkeit der Arbeitnehmer, beiseite stellt. Nicht selten kommt es dabei vor, daß die Betriebsräte, die ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen haben, zum Rabi gezogen und auf Schadenersatz verklagt werden.

Ein solcher Fall hat sich vor drei Jahren bei der Firma Scheibner u. Nidel zugetragen. Der Weber R., der längere Zeit in Brasilien war, ist wieder nach Gera zurückgekehrt und bei obiger Firma in Arbeit getreten. Sehr bald entpuppte er sich als außerordentlich renitenter Mensch. Ganz besonders beschimpfte er seine Mitarbeiter, weil sie treu zu ihrer wirtschaftlichen Organisation hielten. Die lindesten Ausdrücke, womit R. seine Kollegen dieserhalb in Betriebsversammlungen und bei sonstigen Gelegenheiten bedachte, waren: „Ihr habt ja Würmer im Kopf“, „ihr laßt euch ja am Gängelband führen“, „ihr tanzt wie die weißen Mäuse“ usw. Wie gesagt, das waren die gelindesten Rosenamen! Es sträubt sich die Feder, alle die anderen Ausdrücke, die der aus dem Urwald Zurückgekehrte brachte, zu Papier zu bringen. Daß sich die Belegschaft solche „Kollegialität“ nicht auf die Dauer gefallen lassen konnte, ist zu verstehen. Die Arbeiterschaft erhob beim Arbeiterrat Beschwerde, und dieser wiederum forderte von R., er solle Beleidigungen unterlassen. Doch dazu wollte sich R. nicht bequemen. An Stelle der geforderten Erklärungen beleidigte er erneut die Belegschaft sowie den Arbeiterrat, so daß der Belegschaft nichts weiter übrig blieb, wollte sie sich nicht für alle Zukunft weiter beleidigen lassen, als in einer Versammlung zu beschließen, mit R. nicht mehr gemeinsam in dem Betrieb zu arbeiten, wenn er nicht seine gröblichen Beleidigungen unterlasse.

Der Betriebsinhaber, der R. nicht gern missen wollte — bekanntlich sind solche Schäfer, die auf die freigewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer schimpfen, immer beliebt — und deshalb eine Verständigung herbeizuführen suchte, mußte sich bald überzeugen, daß dies bei dem Charakter R.s unmöglich sei. Dem Betriebsinhaber blieb nun die Wahl: entweder er entließ R. und sicherte sich damit die ruhige Fortführung der Produktion oder er behielt R. und verzichtete damit auf die Arbeitskraft der übrigen im Betrieb beschäftigten 70 Weber. Der Betriebsinhaber entschied sich für das erste, jedoch nicht ohne R. mit auf den Weg zu geben, daß seine Entlassung auf Verantwortung des Arbeiterrates erfolge.

R. verstand diesen Wink mit dem Jaunpfahl und verklagte die Mitglieder des Arbeiterrates auf Schadenersatz bzw. auf entgangenen Lohn. Und damit R. auf Kosten seiner Mitarbeiter recht lange sich des Nichtstuns erfreuen konnte, ließ er sich auf seinem Entlassungszeugnis ausdrücklich bescheinigen, daß er auf Veranlassung des Arbeiterrates entlassen sei. Der Prozeß, der erst das Amtsgericht und dann das Landgericht Gera und in der Berufung das Oberlandesgericht Jena beschäftigte, hat am 14. Oktober 1922 seinen Anfang genommen. Nachdem R. in der Vorderinstanz abgewiesen wurde, hat nun am 13. Mai d. J., also nach fast drei Jahren, das Oberlandesgericht Jena auch die Berufung verworfen.

Da der Prozeß für die Betriebsräte von besonderer Wichtigkeit ist, lassen wir im nachfolgenden die Entscheidungsgründe folgen:

„Der Senat ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Beklagten den Fabrikanten Nidel durch die Drohung, die Belegschaft würde sonst die Arbeit niederlegen, bestimmt haben, den Kläger zu entlassen. Nidel hat ausgesetzt, er habe dem Betriebsrat erklärt, er könne den Kläger nicht entlassen. Der Betriebsrat habe darauf erwidert, daß die Belegschaft unter diesen Umständen es ablehne, mit dem Kläger weiterzuarbeiten. Darauf habe sich er, Nidel, entschlossen, den Kläger zu entlassen. „An sich“ würde er den Kläger nicht entlassen haben, da gegen seine Leistungen nichts einzuwenden gewesen sei. Die Erklärung des Betriebsrates Nidel gegenüber war dahin aufzufassen, daß der Betriebsrat die Belegschaft in den Zustand treten lassen werde, wenn die Forderung des Betriebsrates nicht erfüllt würde. Denn der Betriebsrat hatte die Belegschaft durchaus in der Hand.

Nicht unter allen Umständen widerspricht es den guten Sitten, wenn der Betriebsrat vom Unternehmer durch Streikdrohung die Entlassung eines Arbeitnehmers erzwingt. Es kommt auf die Gründe seines Vorgehens an. Der Betriebsrat hat zwar den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren und das Eindernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft zu fördern (§ 66 Ziffer 3 und 6 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1922), aber er darf einen Arbeitnehmer nicht nur deshalb aus dem Betrieb herausdrängen, weil der Arbeitnehmer den Betriebsrat und die Mehrheit der Belegschaft in politischen oder gewerkschaftlichen Fragen bekämpft. Auch die Art und Weise, wie ein anders gestimmter Arbeitnehmer den Standpunkt des Betriebsrates und der Mehrheit der Belegschaft in politischen oder in gewerkschaftlichen Fragen bekämpft, berechtigt in der Regel den Betriebsrat nicht, durch die Drohung, die Belegschaft würde sonst in den Zustand treten, die Entlassung des Arbeitnehmers zu erzwingen. Nur wenn ein Arbeitnehmer den Kampf gegen den Betriebsrat und die Mehrheit der Belegschaft in politischen oder gewerkschaftlichen Fragen, ohne dazu durch das Verhalten der Belegschaft oder der Betriebsratsmitglieder gereizt zu sein, mit Mitteln führt, die durch das Interesse, seinen sachlichen Standpunkt wirkungsvoll zu vertreten, nicht gerechtfertigt erscheinen, insbesondere wenn er, ohne gereizt zu sein, die Betriebsratsmitglieder und die Belegschaftsmehrheit fortgesetzt in ganz unbecfähriger Weise gröblich beleidigt, kann Veranlassung zu einem solchen Schritt vorliegen. Dies jedenfalls dann, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitnehmer dieses Verhalten auch in Zukunft fortsetzen wird, und wenn keine andere Möglichkeit besteht, das Eindernehmen unter der Arbeiterschaft, soweit es bei so scharfen Gegenfagen in politischen oder gewerkschaftlichen Fragen möglich ist, wiederherzustellen.

Der Kläger hat den Betriebsrat und die große Mehrheit der Belegschaft in politischen und gewerkschaftlichen Fragen mit Entschiedenheit bekämpft. Das war sein gutes Recht und würde es nicht gerechtfertigt haben, daß der Betriebsrat durch die Drohung, die Belegschaft sonst in den Zustand treten zu lassen, seine Entlassung herbeiführte. Aber die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Kläger diesen Kampf mit unzulässigen Mitteln geführt hat. Er hat die Betriebsratsmitglieder und die Belegschaftsmehrheit fortgesetzt gröblich beschimpft und seine Behauptung, daß er dazu durch das Verhalten von Betriebsratsmitgliedern gereizt worden sei, ist nicht bewiesen worden. Von beiden Seiten sind in den Belegschaftsversammlungen beleidigende Ausdrücke in schärfster Form gefallen. Ob der Kläger oder die Beklagten dabei der angreifende Teil waren, hat der Zeuge Strehla nicht sagen können. Aber er hat bekundet, daß der Kläger sich stets als erster zum Wort meldete. Der Zeuge Riedel, der fast jeder Betriebsratsversammlung beigewohnt hat, hat ausgesetzt, die Schärfe sei immer von dem Kläger in die Auseinandersetzungen hineingetragen worden. Er hat einzelne von dem Kläger gegen die Beklagten und die Belegschaft gebrauchten Ausdrücke wiedergegeben, die im höchsten Grade ungebührig sind, während die Behauptung des Klägers, die Beklagten hätten ähnliche — wenn auch nicht so ungebührige — Ausdrücke gegen ihn gebraucht, nicht bewiesen worden ist. Der Zeuge Päßler, der in allen Betriebsversammlungen bis auf eine zugegen gewesen ist, hat gesagt, er wisse bestimmt, daß in keiner dieser Versammlungen Ausdrücke, wie Handwerksburche, Stromer, Vagabund, Landstreicher und Strolch, von einem Betriebsratsmitglied gegenüber dem Kläger gebraucht worden

sind, wie dieser es behauptet. Da keiner der anderen Zeugen zugunsten des Klägers bekundet hat, daß dieser dem Betriebsrat und die Belegschaft nur beschimpft hat, wenn er von dem Beklagten oder Belegschaftsmitgliedern dazu gereizt war, war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.“

Die Betriebsräte ersehen aus Vorstehendem, daß sie den mannigfachen Gefahren bei der Ausübung ihres zweifellos schweren Amtes ausgesetzt sind. Nicht nur, daß sich die Arbeitgeber die größte Mühe geben, um den Betriebsräten die Arbeit so fauer wie möglich zu machen, nein, auch Arbeitnehmer finden sich zu dieser mehr als traurigen Tätigkeit. Die Betriebsräte seien vor solchen Elementen gewarnt.“

Die Beschlüsse des zwölften Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.

(Fortsetzung aus der Beilage.)

Entscheidung zur Frage der Berufskammern und des Reichswirtschaftsrats.

Der 12. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands stellt fest, daß die Reichsregierung seit der Verabschiedung des Betriebsrätegesetzes keinerlei weitere Ausführungsgefeze zum Artikel 165 der Reichsverfassung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt hat. Sechs Jahre sind nunmehr vergangen, ohne daß die der Arbeiterschaft gegebene Zusage einer gleichberechtigten Mitwirkung an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte verwirklicht wurde.

Obwohl die bestehenden Handwerks-, Industrie- und Handelskammern sowie die Landwirtschaftskammern die Aufgabe haben, an der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Kräfte mitzuwirken, wird der Arbeiterschaft die nach Sinn und Wortlaut der Verfassung festgelegte gleichberechtigte Mitwirkung in diesen Kammern vorenthalten. Diese Nichtachtung der durch das Reichsgrundgesetz der deutschen Arbeiterschaft verbürgten Rechte ist um so schwerwiegender, als der Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats bereits im Januar 1923 Leitfäden für die Umgestaltung der bestehenden amtlichen Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern) aufgestellt hat.

Dem Widerstand und dem Betreiben der Unternehmer folgend, hat die Reichsregierung ihre vorbereitende Gesetzentwürfe über die Umgestaltung der amtlichen Berufsvertretungen zurückgestellt. Nach wie vor übt daher in diesen Körperschaften das Unternehmertum allein seinen Einfluß auf die Ministerien der Länder und des Reichs aus.

Der Kongreß erhebt schärfsten Protest gegen diese einseitig gerichtete Zusammenarbeit der Berufskammern und der Behörden sowie gegen die weitere Verschleppung des bereits den Ländern zur Stellungnahme vorgelegten Entwurfs über die Vertretung von Industrie und Handel.

Der Kongreß erhebt weiterhin Einspruch dagegen, daß die Reichshandwerksordnung den Ländern und den Vertretungen des Handwerks zugegangen ist, ohne daß die Arbeiterschaft gleichfalls Gelegenheit hatte, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Kongreß wiederholt die bereits durch den Leipziger Kongreß im Jahre 1922 erhobene Forderung nach partieller Ausgestaltung der bestehenden amtlichen Berufsvertretungen.

Der seit Juli 1920 von der Reichsregierung eingesetzte Vorläufige Reichswirtschaftsrat kann als eine Erfüllung der in dem Artikel 165 gegebenen Zusagen an die Arbeiterschaft nicht angesehen werden. Mit der Ausarbeitung von Leitfäden über den Unterbau und Ausbau des endgültigen Reichswirtschaftsrats hatte er seine Aufgabe erfüllt. Anstatt auf Grund dieser Leitfäden die erforderlichen Gesetzentwürfe dem Reichstag vorzulegen, hat die Regierung unter dem Vorwand der Sparnotwendigkeit den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat noch teilweise abgebaut und in seiner Selbstbestimmung entrechtet. Der Kongreß erhebt einmütigen Protest gegen diesen unwürdigen Zustand und verlangt, daß das Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat endlich fertiggestellt wird. Er erklärt, daß er von dem Gesetz die Erfüllung folgender Forderungen erwartet:

1. Die Stellung des Reichswirtschaftsrats als oberster Gesamtvertretung des deutschen Wirtschaftslebens ist gegenüber der bisherigen Stellung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zu heben und zu stärken dadurch, daß ihm die grundlegenden Gesetzentwürfe vor der endgültigen Entscheidung der Reichsregierung zur Begutachtung vorgelegt werden. Nur eine frühzeitige Beteiligung des Reichswirtschaftsrats vermag seine Arbeiten fruchtbar zu machen und das Aufhören einseitiger Interessengruppen seitens der Reichsregierung auszuschalten. Dem Reichswirtschaftsrat ist dabei für seine Stellungnahme eine ausreichende Frist zu gewähren. Die Gutachten des Reichswirtschaftsrats sind dem Reichstag und Reichstag rechtzeitig vor Beginn ihrer Beratungen zugänglich zu machen. Auf Verlangen ist dem Reichswirtschaftsrat die Möglichkeit zu geben, seine Gutachten vor den gesetzgebenden Körperschaften mündlich zu vertreten.

2. Die im Artikel 165 der Reichsverfassung geregelten Befugnisse, insbesondere das Recht, eigene Gesetzesvorlagen aufzustellen und sie vor dem Reichstag zu vertreten, sind dem endgültigen Reichswirtschaftsrat ungeschmälert zu übertragen. Um seinen gutachtlichen Aufgaben gerecht werden zu können, muß der Reichswirtschaftsrat die Befugnis erhalten, eidliche Vernehmungen (Enquete-Recht) vorzunehmen.

3. Dem endgültigen Reichswirtschaftsrat ist das volle Recht der Selbstverwaltung zu gewähren. Die dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat infolge der Sparmaßnahmen auferlegten Beschränkungen in der Beratungsmöglichkeit von Anträgen, Vorschlägen und Entwürfen dürfen für den endgültigen Reichswirtschaftsrat keinerlei Geltung behalten. Ebenso hat von seiten der Reichsregierung jede weitere Bevormundung der Geschäftsführung und der Leitung der Ausschüsse zu unterbleiben.

4. Für den Endgültigen Reichswirtschaftsrat muß eine wirklich paritätische Zusammensetzung aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter vorgehoben werden. Es ist im Gesetz Vorsorge dafür zu treffen, daß nicht, wie es beim Vorläufigen Reichswirtschaftsrat geschehen ist, durch die von der Reichsregierung oder dem Reichsrat auszuwählenden Mitglieder dieser Grundfag zugunsten der Unternehmer durchbrochen werden kann. Die im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat nach Berufsgruppen gegliederte Gegenüberstellung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat sich nicht bewährt. Im Endgültigen Reichswirtschaftsrat müssen deshalb die Vertretungen der Unternehmer — wazu auch die Gemeinden, die gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften usw. zu rechnen sind — in gleicher Zahl die Vertreter der Arbeitnehmer, in einer Abteilung zusammengefaßt, gegenübergestellt werden, wobei besondere Vorschriften über die Auswahl der Arbeiter nach Berufsgruppen zu unterbleiben haben.

5. Als Arbeitnehmervertreter dürfen nur Vertreter von Organisationen zugelassen werden, die als Gewerkschaften im Sinne der von allen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen im Frühjahr 1920 aufgestellten Leitfäden anzupprechen sind.

Da nach der Verfassung der Endgültige Reichswirtschaftsrat den Zusammentritt des Reichsarbeiterrates erfordert, dieser aber durch den noch fehlenden Unterbau des Reichswirtschaftsrats bisher nicht gebildet ist, bedingt die Verabschiedung des Gesetzes über den Endgültigen Reichswirtschaftsrat eine Verfassungsänderung. Die Zustimmung der Vertreter der Arbeiterschaft zu dieser Aenderung der

Verfassung kann aber nur erteilt werden, wenn der Gesetzgeber...

Antrag betreffend die Bauhüttenbewegung. Der 12. Deutsche Gewerkschafts-Kongress...

Zu Punkt 6. Beratung der Bundesatzungen:

a) Beschlossene Satzungsänderungen:

§ 1. Im ersten Absatz unter a) statt „sozialpolitischer“ zu setzen „sozial- und wirtschaftspolitischer“.

Im ersten Absatz unter b) statt „sozialpolitischen“ zu setzen „sozial- und wirtschaftspolitischen“.

Im letzten Absatz hinter dem Wort „Angestellten“ die Worte „und Beamten“, hinter „Angestelltenbund“ die Worte „und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund“ einzufügen.

§ 11. Den zweiten Absatz zu streichen (bei Annahme des Antrages zu § 50).

§ 13. Den ersten Satz wie folgt zu ändern: „Die angeschlossenen Verbände haben an die Kasse des Bundes monatlich einen Beitrag von 1 1/2 Pf. für jedes männliche und 1 Pf. für jedes weibliche und jugendliche Mitglied zu zahlen.“

Den zweiten Satz zu streichen.

§ 18. Im Absatz d) die Worte „ein Korrespondenzblatt“ durch „eine Bundeszeitung“ zu ersetzen.

Den Absatz e) durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

e) Durch eine Rechtsabteilung die Streitfälle, die von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt und dem Reichsverwaltungsgericht anhängig gemacht werden...

Im Absatz f) an Stelle der Worte „sozialen Gesetzgebung“ zu setzen „sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzgebung“.

Im Absatz i) die Einleitung wie folgt ändern: „Durch eine Abteilung für Arbeiterinnenfragen und eine Jugendabteilung die gewerkschaftliche ufm.“

Nach Absatz i) folgenden neuen Absatz einzufügen: „Den Bezirks- und Ortsausschüssen des Bundes Anregungen und Material für ihre Tätigkeit zu geben und ihre Geschäftsführung zu überwachen.“

§ 26. Die Worte „ein Korrespondenzblatt“ durch „eine Bundeszeitung“ zu ersetzen.

§ 32. Anstatt „zwei Vierteljahresbeiträgen“ zu setzen: „drei Monatsbeiträgen“.

§ 37. Den zweiten Absatz zu streichen (bei Annahme des Antrages zu § 50).

§ 47. Zwischen den §§ 47 und 48 folgende neue Paragraphen einzufügen:

Nimmt ein Verband neben der Bundeshilfe auch die Unterstützung seiner ausländischen Bruderorganisationen in Anspruch, so hat er hierüber an den Bundesvorstand Mitteilung zu machen...

§ 50. Zwischen den §§ 50 und 51 als neuen Artikel „XI. Streifregeln“ die vom Bundesausschuss auf Grund der Ermächtigung des vorigen Kongresses im September 1922 beschlossenen „Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben“ in die Bundesatzung aufzunehmen.

§ 52. Im Absatz b) die Einleitung wie folgt zu ändern: „Wahrung und Förderung der Interessen der Betriebsräte im Einverständnis mit dem Bundesvorstand und mit den Richtlinien der einzelnen Verbände vorzustehen, Unterstützung der Ortsausschüsse ufm.“

Im Absatz c) die Worte „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte“ durch „Arbeitsgerichte“ zu ersetzen.

Im Absatz f) die Worte „der Kassengeschäfte“ zu ersetzen durch: „ihrer Geschäftsführung“.

§ 57. Im ersten Satz hinter „Ortsausschüsse“ einzufügen: „die ihre sachungsgemäßen Pflichten erfüllt haben“.

Im zweiten Satz die Worte: „der Ortsausschüsse“ zu ersetzen durch: „für die der Ortsausschuss Beiträge an den Bezirksausschuss entrichtet hat“.

§ 58. Nach dem Wort „Bezirksausschusses“ einzufügen: „und die zuständigen Gau- und Bezirksleiter der dem Bund angeschlossenen Verbände“.

§ 59. Im ersten Absatz zwischen dem zweiten und dritten Satz einzufügen: „Alle Verwaltungsstellen oder Zweigvereine der zum Bund gehörenden Verbände sind zur Mitarbeit im Ortsausschuss verpflichtet.“

Zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgenden neuen Absatz einzufügen: „Jeder Ortsausschuss hat sich eine Satzung zu geben, die in allen grundsätzlichen Teilen der vom Bundesvorstand für die Ortsausschüsse herausgegebenen Musterfassung entsprechen muß.“

§ 60. Die Worte „Gewerbe- und Kaufmannsgerichten“ zu ersetzen durch „Arbeitsgerichten“.

§ 63. Zwischen dem ersten und zweiten Satz einzufügen: „Vor der Entscheidung ist die Zustimmung des Bezirksausschusses einzuholen.“

§ 65. Nach dem Wort „Aufgaben“ einzufügen: „und durch die Beitragsleistung an den Bezirksausschuss“.

Ferner folgenden neuen Absatz anzufügen: „Alle Ortsvereine sind verpflichtet, den auf sie entfallenden Beitragsteil spätestens vier Wochen nach Vierteljahrschluß an den Kassierer des Ortsausschusses abzuführen.“

§ 67. Im dritten Satz nach den Worten „nur veranstaltet werden“ zu setzen: „Wenn vorher die Zustimmung des Bundesvorstandes eingeholt oder ein diesbezüglicher Aufruf des Bundesvorstandes ergangen ist.“

Die Arbeitslosigkeit — das Schreckgespenst Europas.

Die Arbeitslosigkeit, die hunderttausenden arbeitsfähigen und arbeitswilligen Menschen Deutschlands die Verdienstmöglichkeit nimmt, herrscht auch in allen übrigen europäischen Staaten.

Nach den Zusammenstellungen der Statistiken in den einzelnen Ländern betragen die amtlichen Ziffern der Arbeitslosen in den verschiedenen Ländern Europas im Juni d. J.:

Table with 2 columns: Country and Number of unemployed workers. Includes England (1,250,000), Deutschland (323,000), Italien (577,000), Polen (173,000), Österreich (119,000), Belgien (94,000), Holland (51,000), Ungarn (37,000), Dänemark (28,000), Norwegen (15,000), Frankreich (10,000), Schweden (9,000).

Rund 2 1/4 Millionen auf ihrer Hände Arbeit angewiesene Bewohner vorgenannter Staaten müssen unweidlich feiern. Das englische Inselreich stellt allein die Hälfte davon.

Wohl wissen wir, daß es nicht möglich sein wird, in absehbarer Zeit die Arbeitslosigkeit ganz zu beseitigen, aber bei zunehmender gegenseitiger wirtschaftlicher Verständigung der Länder wird es möglich sein, sie zu bannen und einzudämmen.

Sicherung ausreichender Unterstützung an die Opfer der privatrechtlichen Wirtschaftsweise muß auch weiterhin gefordert werden. Die deutsche Volksvertretung hat sich endlich aufzuraffen...

Abbau und Neugliederung in der Textilindustrie.

Im „Berliner Börsen-Courier“, Nr. 459 weist Dr. W. Junk auf eine Reihe von Vorgängen hin, die sich seit Beginn dieses Jahres in der Textilindustrie abgespielt haben und symptomatische Bedeutung beanspruchen dürfen.

Zu Interessengemeinschaftsverträgen kam es zwischen der Gruppe H. W. Arnold jr. in Greiz und der Deutschen Wollewarenmanufaktur A.-G., Grünberg, mit dem Ziel gemeinsamer Ein- und Verkaufs sowie gemeinsamer Produktion...

Die geplanten Neugründungen beschränken sich auf das Ausland, und zwar auf die Vereinigten Staaten. So beabsichtigt Glanzstoff-Bemberg die Errichtung von Fabriken dort, ebenso die Seinenindustrie Kramsta.

Diesen Ausweitungsbestrebungen stehen einige Vorgänge gegenüber, die als Abbaumaßnahmen zu bewerten sind. Unter diese Rubrik fallen die Liquidation sämtlicher industriellen Interessen der Gebr. Simon-Reinigte Textilwerke A.-G., die jumeist an den Blumensteinkonzern übergangen...

Aus diesem Ueberblick ergeben sich zwei Tendenzreihen. Einmal ist festzustellen, daß die großen Textilkomplexe, wie Glanzstoff-Bemberg, Söhr, Hammerstein, Blumenstein und Karstadt weiterhin erfolgreich an dem Ausbau ihres Machtbereiches, zum Teil unter Mitwirkung ausländischer Kapitals gearbeitet haben.

Die geplante Neugliederung der Textilindustrie, und die Gewalt des Zwanges, den die Währungsstabilisierung auf diejenigen Konzerne ausgeübt hat, deren Ausbau lediglich auf Grund der Inflationsverhältnisse möglich gewesen ist.

Wie diese Vereinbarungen heute von Arbeitgeberseite eingehalten werden, möge im nachstehenden kurz gezeigt werden. Bei der Firma Reitmig hat sich, höchstwahrscheinlich auf Betreiben der

Berichte aus Fachkreisen.

Reitmig. An die gesamten Textilarbeiter Reitmigs. Als nach dem Zusammenbruch im November 1918 die Unternehmer ihre Leier auf einen anderen Ton stimmten und sich, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe folgend, mit den ihnen bisher so verhassten Gewerkschaften an den Verhandlungstisch setzten...

- 1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. 2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter ist unzulässig. 3. Die Arbeitgeber und die Arbeitgeberverbände werden die Wertvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan sich vollkommen selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

Firma, ein Unterstützungsverein der nicht organisierten freien Arbeiter gebildet. Mitglied der Unterstützungsstufe kann jeder Arbeiter der Scheidtschen Werke werden, welcher die schriftliche Erklärung abgibt, daß er keiner Gewerkschaft angehört...

Die Firma übt aber auch selbst einen sanften Druck auf ihre Arbeiter aus, denn bei Kurzarbeit sind Mitglieder des selben Vereins mit der Vergebung von Notstandsarbeiten besonders berücksichtigt worden.

Der Scheidtschen Arbeiterschaft empfehlen wir, sich das Gebahren dieser Agitatoren etwas genauer anzusehen, und zu bedenken, daß die ganze Tätigkeit dieser Leute doch in der Hauptsache nur darauf hinausläuft, sich bei der Firma einen guten Namen zu verschaffen.

Die gemerktschaftlichen Organisationen sind uns anscheinend fremd, aber wir dürfen dieselben nicht unterschätzen. In Wahrheit sind die Gewerkschaften der Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens, sie haben eine große Bedeutung, ohne sie oder gegen sie kann Durchgreifendes in den Arbeiterfragen nicht unternommen werden.

Wünchen-Glabbad-Rhendt. Der Mitgliedschaft Wünchen-Glabbad-Generalfversammlung am 12. Juli 1925 beschloffen hat, daß zwecks Schaffung eines Baufonds der Lotterezusatz pro verkaufte Beitragsmarke von 10 auf 15 Pf. festgesetzt worden ist...

Gründe: Dem Drängen der Mitgliedschaft entsprechend hat der Vorstand sowohl wie auch die Verwaltung alle Kräfte mobil gemacht, um für Rhendt und Umgegend wie auch für Wünchen-Glabbad die Bureaufrage bzw. die Schaffung von Versammlungsräumen zu lösen.

Die Erhebung des 5 Pf. erhöhten Lotterezusatzes obligatorisch ist, d. h. verpflichtend, bindend, das, wozu man verpflichtet ist: zwangsmäßig (nicht dem freien Ermessen überlassen). Die Erhebung geschieht erstmalig in der ersten Oktoberwoche, d. h. in derjenigen Woche, die mit dem 27. September beginnt und mit dem 3. Oktober 1925 endet.

Die Erhebung des 5 Pf. erhöhten Lotterezusatzes obligatorisch ist, d. h. verpflichtend, bindend, das, wozu man verpflichtet ist: zwangsmäßig (nicht dem freien Ermessen überlassen). Die Erhebung geschieht erstmalig in der ersten Oktoberwoche, d. h. in derjenigen Woche, die mit dem 27. September beginnt und mit dem 3. Oktober 1925 endet.

Die Erhebung des 5 Pf. erhöhten Lotterezusatzes obligatorisch ist, d. h. verpflichtend, bindend, das, wozu man verpflichtet ist: zwangsmäßig (nicht dem freien Ermessen überlassen). Die Erhebung geschieht erstmalig in der ersten Oktoberwoche, d. h. in derjenigen Woche, die mit dem 27. September beginnt und mit dem 3. Oktober 1925 endet.

Die Erhebung des 5 Pf. erhöhten Lotterezusatzes obligatorisch ist, d. h. verpflichtend, bindend, das, wozu man verpflichtet ist: zwangsmäßig (nicht dem freien Ermessen überlassen). Die Erhebung geschieht erstmalig in der ersten Oktoberwoche, d. h. in derjenigen Woche, die mit dem 27. September beginnt und mit dem 3. Oktober 1925 endet.

Die Erhebung des 5 Pf. erhöhten Lotterezusatzes obligatorisch ist, d. h. verpflichtend, bindend, das, wozu man verpflichtet ist: zwangsmäßig (nicht dem freien Ermessen überlassen). Die Erhebung geschieht erstmalig in der ersten Oktoberwoche, d. h. in derjenigen Woche, die mit dem 27. September beginnt und mit dem 3. Oktober 1925 endet.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Sonntag, den 11. Oktober ist der Beitrag für die 41. Woche fällig

- Adressenänderungen. Gau Berlin. Sommerfeld. Alle Zuschriften sind zu richten: Kurt Schön, Sommerfeld, Wilhelmstraße 206, Eingang Stadtgraben. Telefon: 235. Zernsdorf. K: Hermann Heß, Königswusterhausen, Wilhelmstraße 2. Gau Cassel. Ulrich. V u. K: Hermann Krone, Ulrich, Koloniestraße 1. Gau Stuttgart. U l m. Alle Sendungen sind zu adressieren: Deutscher Textilarbeiter-Verband, Geschäftsstelle U l m und Umgebung, U l m, Weinhof 23, Hotel Mohren. Totenliste. Gestorbene Mitglieder. Wachen. Robert Matthee. Thalheim. Ernst Herm. Sonntag.

Beilage zum Textil-Worker

Die Beschlüsse des zwölften Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.

Entscheidung zur Lohnfrage.

Die von den deutschen Unternehmerverbänden verfolgte Lohnpolitik führt andauernd zu umfangreichen Lohnkämpfen, die die deutsche Wirtschaft unheilvoll erschüttern. Die Löhne des weitaus größten Teiles der deutschen Arbeitnehmer erreichen bei weitem nicht den Realwert der Vorkriegslöhne. Ihre Kaufkraft sinkt immer tiefer mit dem Steigen der Lebenshaltungskosten. Durch die von der Reichstagsmehrheit jetzt beschlossenen Zoll- und Steuergesetze tritt eine weitere allgemeine Preiserhöhung ein, die durch die Erhöhung der Wohnungsmieten noch verstärkt wird. Die hierdurch bedingten Lohnkämpfe müssen in naher Zukunft noch sehr viel umfangreicher und erbitterter werden.

Die Unternehmer versuchen, den von ihnen systematisch durchgeführten Lohnrückgang als eine sich zwangsläufig aus der deutschen Wirtschaftslage ergebende und für die Arbeitnehmer unausweichliche Konsequenz zu rechtfertigen. Unter dem Vorwand, dem Interesse der deutschen Wirtschaft und des deutschen Volkes zu dienen, provozieren die Unternehmer Lohnkämpfe, deren Ziel ist, durch niedrige Löhne die Konkurrenzfähigkeit deutscher Waren auf dem Auslandsmarkt zurückzugewinnen. In Verteidigung ihrer verhängnisvollen Lohnpolitik klagen sie unter struppeloser Beeinflussung der Regierung und der Öffentlichkeit die Gewerkschaften an, in einseitiger Interessenvertretung durch unerfüllbare Lohnforderungen den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu verhindern und das Land einer neuen Inflation entgegenzutreiben.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erblickt in den Einwänden der Unternehmer das rücksichtslose Streben, völlig einseitig nur die eigenen Interessen zu vertreten. Er erklärt, daß die Fehler und Veräumnisse, die das Unternehmertum während der Inflationszeit begangen hat, nicht ausgeglichen werden können durch einen weiteren Druck auf die lebendige und arbeitsbereite Volkskraft, die in der Arbeiterkraft zur Entfaltung drängt. Unter voller Würdigung aller auf der deutschen Wirtschaft ruhenden Lasten gibt der Kongress dem festen Willen der Gewerkschaften Ausdruck, der Arbeiterkraft, die in den vergangenen Jahren ungezählte Opfer auf sich genommen hat, eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen. Denn die Hebung der Kaufkraft und der Lebenshaltung der breiten Massen ist notwendig und maßgebend für die deutsche Wirtschaft und für das gesamte deutsche Volk.

Der Kongress ermutigt die Arbeiterkraft, den Kampf um einen gerechten Lohn mit Energie und Ausdauer zu führen. Denn dieser Lohnkampf ist zugleich ein Kampf um den Anteil der Arbeiterkraft an allen Kulturgütern des Volkes. Alle Kräfte müssen daher in ihm vereint werden.

Entscheidung zur Arbeitszeit.

Seit dem im November 1918 mit Zustimmung der Arbeitgeber durchgeführten Achtstundentag durch die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 der gesetzliche Boden entzogen wurde, tobt ununterbrochen in der deutschen Wirtschaft der Kampf um die Arbeitszeit. Unter Bruch des von ihnen unterschriebenen Abkommens vom 15. November 1918 haben nach Aufhebung der Demobilisationsverordnung die Arbeitgeberverbände fast überall eine rein mechanische Verlängerung der Arbeitszeit betrieben mit dem Vorwand, die Produktivität der Arbeiter zu steigern. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß durch erzwungene Arbeitszeitverlängerung die Produktivität nicht gesteigert worden ist, weil die Arbeitsintensität nicht steigt mit der verlängerten Arbeitszeit. Das ist durch wissenschaftliche Feststellungen erhärtet, die im Gegenteil nachweisen, daß der günstige Leistungseffekt bei verkürzter Arbeitszeit, insbesondere auch in kontinuierlichen Betrieben durch Einführung des Dreischichtensystems, zu erzielen war.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands steht nach wie vor fest zu dem alten sozialpolitischen Forderung der Arbeiterkraft nach dem Achtstundentag. Die Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden ist die erste Voraussetzung für die Hebung der kulturellen und gesundheitlichen Lage der Arbeiter. Der Kongress stellt daher mit Befriedigung fest, daß es den Gewerkschaften gelungen ist, für mindestens die Hälfte der deutschen Arbeiterkraft den Achtstundentag zu erhalten oder zurückzugewinnen. Er bekräftigt den entschlossenen Willen der Gewerkschaften, ihn auch in den Betrieben wieder zu erobern, in denen er zurzeit noch überschritten wird. Da auf die Einsicht der Arbeitgeber, deren Forderung nach verlängerter Arbeitszeit nur ihren machtpolitischen Bestrebungen und ihrer Egoismus gegen eine freie Entwicklung der Arbeiterklasse entspringt, nicht zu rechnen ist, fordert der Kongress von der Reichsregierung und dem Reichstag ein beschleunigtes Arbeitszeitgesetz, das die Sicherung des Achtstundentages für die Arbeitnehmer wieder herstellt.

Der Kongress kann leider auf Grund des bisherigen Verhaltens der Regierung von diesem Appell keinen entscheidenden Erfolg erhoffen. Indem der Kongress den Bundesvorstand beauftragt, seine Anstrengungen zur Herbeiführung einer gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages zu verstärken, gegebenenfalls unter Anwendung des Volkenspruchs, fordert er zugleich die Gewerkschaften und die gesamte Arbeiterkraft auf, in ihrem Kampf um die tarifvertragliche Festlegung des Achtstundentages nicht nachzulassen, sondern ihn ungeachtet mit allen gewerkschaftlichen Machtmitteln bis zum endgültigen Siege fortzuführen. Nur eine geschlossene Front der Arbeiterkraft kann den endlichen und beständigen Sieg des Achtstundentages verbürgen.

Entscheidung zur Frage der Betriebsräte.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands bekräftigt erneut die Beschlüsse über die Aufgaben der Betriebsräte und ihre Unterstützung durch die Gewerkschaften, die der Gewerkschaftskongress in Leipzig 1922 gefaßt hat. Er stellt mit Befriedigung fest, daß die große Mehrheit der Betriebsräte ihre Tätigkeit im Sinne dieser Beschlüsse ausübt hat. Die Betriebsräte haben sich innerlich der deutschen Gewerkschaftsbewegung bewährt. Es ist die Pflicht der Gewerkschaften und aller Gewerkschaftsmitglieder, ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin alle Hilfe zu gewähren. Das Mitbestimmungsrecht kann erfolgreich nur von den Gewerkschaften gewahrt werden. Es ist ein wichtiger Teil der Arbeiterrechte und muß tariflich und gesetzlich weiter ausgebaut werden. Die angestrengten Versuche der Unternehmer, die Betriebsräte den Gewerkschaften zu entzweien sowie durch Wertgemeinschaften und Betriebsvereinbarungen die Gewerkschaften bei der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuschalten, sind gegen das Mitbestimmungsrecht gerichtet und müssen nach wie vor von der gesamten Arbeiterkraft abgelehnt werden.

Der Kongress hält mit Entschiedenheit an dem Grundsatz fest, daß als Träger des kollektiven Arbeitsrechts auf Arbeitsebene allein die Gewerkschaften in Frage kommen. Er erklärt, daß jeder Versuch, in dem zukünftigen Tarifvertragsgesetz auch Betriebsvereinbarungen als Tarifverträge anzuerkennen, von den Gewerkschaften aufs äußerste bekämpft und unbedingt abgelehnt werden wird.

Entscheidung zur Technischen Nothilfe.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands bekräftigt den Beschluß des Gewerkschaftskongresses in Leipzig und fordert erneut die Auflösung der Technischen Nothilfe. In allen Berufen werden bei Streiks die erforderlichen Notarbeiten entsprechend den gewerkschaftlichen Satzungen und Anweisungen verrichtet. Gerade die völlig unberechtigte Einsetzung der Technischen Nothilfe hat bei

manchem Streik in der jüngsten Vergangenheit vermeidbare Schwierigkeiten und Schäden herbeigeführt. Trotzdem die Technische Nothilfe bei ihrer Gründung nur als eine vorübergehende Notmaßnahme bezeichnet wurde, verlangte die Reichsregierung auch in diesem Jahre noch erhöhte Etatmittel zum Ausbau und zur Fortführung dieser gegen die Interessen der Arbeiter gerichteten Organisation. Der Kongress fordert vom Reichstag, daß entsprechend dem Antrag der Gewerkschaften aller Richtungen die Auflösung der Technischen Nothilfe und ähnlicher Einrichtungen unverzüglich vorbereitet wird. Da der völlig unbegründeten Verabreichung von Reichsmitteln für die Technische Nothilfe die Tatsache gegenübersteht, daß andere notwendige Ausgaben für kulturelle und soziale Zwecke immer wieder mit dem Hinweis auf die finanzielle Notlage des Reiches abgelehnt werden sind, ist diese Forderung der Gewerkschaften um so mehr begründet.

Entscheidung zur Wohnungsfrage.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß der Bundesvorstand in Verfolgung der Beschlüsse des Leipziger Kongresses im Jahre 1922 die Gemeinwirtschaft im Wohnungsweisen durch die Gründung der Deutschen Wohnungsfürsorge-Aktiengesellschaft für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Demog) nachdrücklich gefördert und die Interessen des werktätigen Volkes an gefunden und preiswerten Wohnungen gegenüber den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden wahrgenommen hat.

Im Hinblick auf die gerade in den letzten Monaten ständig wachsenden Forderungen der Vertreter des privaten Haus- und Baukapitals erklärt der Kongress von neuem, daß die Wohnungsnot und das Wohnungsseelen nicht auf privatwirtschaftlichem, sondern nur auf gemeinwirtschaftlichem Wege beseitigt werden können. Die von den Regierenden des Reiches, der Länder und vieler Gemeinden geförderte privatwirtschaftliche Bautätigkeit hat die Wohnungsnot nicht gelindert, sondern vielmehr durch eine gewaltsame Abschmierung der gemeinwirtschaftlichen Bautätigkeit noch vermehrt. Mehr als eine Million deutscher Staatsbürger warten heute noch auf die in der Reichsverfassung verbriefte gesunde Wohn- und Wirtschaftsmittel; und mehr als 10 Millionen Familien leben sich von einer Mietssteigerung bedroht, die nicht nur jeden Haushalt unheimlich belasten muß, sondern auch die Konkurrenz der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt aufs schärfste bedroht.

Der Kongress sieht sich daher veranlaßt, schärfsten Protest einzulegen:

Gegen die aller sozialen Gerechtigkeit spottende Durchführung der Hauszinssteuer und ihre Verwendung für andere Zwecke als zur Behebung der Wohnungsnot.

Gegen die wirtschaftsfeindliche und die Existenz des arbeitenden Volkes aufs schärfste bedrohende Erhöhung der Mieten zugunsten des privaten Hausbesitzes und rein fiskalischer Zwecke.

Gegen die Beseitigung des Mieterschutzes und der gebundenen Wirtschaft im Wohnungsweisen.

Der Kongress beauftragt den Bundesvorstand, die von ihm bisher verfolgte Interessenvertretung der Arbeiterkraft zugunsten einer sozialen Wohnungswirtschaft mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln weiter fortzusetzen. Er ruft alle Organe der Gewerkschaften und die Mitglieder auf, im Sinne einer praktischen Förderung der Gemeinwirtschaft im Wohnungs- und Bauwesen tätig zu sein.

Der Kongress begrüßt und billigt es, daß der Bundesvorstand die gemeinsamen Interessen aller Gewerkschaften in der Wohnungswirtschaft auf dem Wege der Selbsthilfe zu fördern bemüht war, und empfiehlt allen Verbänden und Ortsausschüssen, diese Selbsthilfe in der Wohnungswirtschaft durch den Ausbau bestehender und durch die Gründung neuer Wohnungsfürsorgegesellschaften und gewerkschaftlich kontrollierter Baugenossenschaften weiter auszubauen. Die Deutsche Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Demog) ist als Zentralfstelle gewerkschaftlicher Wohnungsfürsorge anzuerkennen und nach Möglichkeit zu stärken.

Entscheidung zur Heimarbeit.

Die letzte Heimarbeitsausstellung hat bewiesen, daß auch heute noch Heimarbeit vielfach Glensarbeit ist, daß immer noch zahlreiche Arbeitskräfte in endloser Arbeitszeit in der Heimarbeit sich abmühen und doch nicht einmal soviel verdienen, um sich und ihre Familie sattmachen zu können.

Die Heimarbeitsausstellung hat ferner gezeigt, daß zwar durch die zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen, manchmal auch mit Hilfe der auf Grund des Hausarbeitsgesetzes gebildeten Fachausschüsse verhältnismäßig günstige Lohnsätze mit verbindlicher Kraft für die Heimarbeit geschaffen worden sind, daß aber in zahlreichen Fällen trotzdem erheblich niedrigere Löhne gezahlt werden, und daß nur selten in der Heimarbeit tätige Arbeitskräfte es wagen, die tarifliche Bezahlung zu verlangen oder sie einzulagen.

Die Ursache hierfür ist die ungeheure große Konkurrenz unorganisierter Arbeitskräfte in der Heimarbeit, deren Mehrzahl verheiratete Frauen bilden, die Heimarbeit als willkommene Füllarbeit ausüben, und sich deshalb mit geringerem Verdienst begnügen als diejenigen Frauen und Männer, die ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder allein durch Heimarbeit erwerben müssen.

Unter den unorganisierten Heimarbeiterinnen, die diese Schmutzkonkurrenz betreiben, sind viele Frauen und Töchter organisierter Arbeiter, die für sich durch ihre Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation die Pflicht anerkennen, an dem Kampf der Arbeiterklasse um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen.

Alle Gewerkschaften fordern von ihren Mitgliedern die Ausbreitung des Solidaritätsgedankens in den Kreisen ihrer Arbeits- und Klassenossen als eine moralische Pflicht. Diese Verpflichtung schließt auch das Wirken für den Solidaritätsgedanken in der eigenen Familie ein, wie es frühere Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse schon wiederholt zum Ausdruck gebracht haben.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erneuert diese früheren Beschlüsse und fordert alle Mitglieder der Gewerkschaften auf, in Zukunft mehr als bisher dahin zu wirken, daß ihre Frauen und weiblichen Familienangehörigen, die Heimarbeit verrichten, sich der für ihren Berufszweig zuständigen Gewerkschaft anschließen und die von der Gewerkschaft abgeschlossenen Lohnabkommen unbedingt einhalten.

Entscheidung zur Frage der Berufsschulen.

Die Gewerkschaften erkennen die Berufsschulen als eine unbedingt notwendige Bildungsstätte für die heranwachsende Jugend an. Um die schulentlassene Jugend zur Arbeit im Beruf, im Staat und in der Gesellschaft erziehen zu können, wie es ihre Aufgabe ist, muß die Berufsschule mehr als bisher neuzeitliche Lehrweisen und Lehrmittel zur Anwendung bringen. Dies sowie die gebotene Rücksichtnahme auf die geistigen und seelischen Eigenarten der im schwierigsten Lebensabschnitt sich befindenden Jugendlichen lassen eine sorgfältige besondere Auswahl der Lehrkräfte erforderlich erscheinen. Ihnen muß weitest Mögliche zur eigenen Weiterbildung geboten werden. Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands kann aber die Forderung, das vollendete Hochschulfstudium zur Voraussetzung für die Lehrtätigkeit zu machen, nicht als berechtigt ansehen. Es muß auch tüchtigen Kräften aus der praktischen Berufswelt der Weg zur vollberechtigten Lehrtätigkeit an Berufsschulen offen bleiben. Dem Unterricht in Staatsbürger- und Lebenskunde soll genügend Raum gewährt werden; bisher mußte jedoch festgestellt werden, daß hierbei die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation sowie der neuen arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Betriebsräte, Kolle-

tivverträge usw.) noch nicht die verdiente Würdigung findet. Wo die Lehrkräfte für diese Anforderungen nicht ausreichen, müssen geeignete Personen (Gewerkschaftsführer, Arbeitersekretäre, Gewerbeinspektoren) mit herangezogen werden.

Die Erteilung von Religionsunterricht, auch die wahlweise, ist nicht Aufgabe der Berufsschule.

Die wiederholten Versuche von Unternehmervereinigungen, den Wirkungsbereich der Berufsschule einzuengen, z. B. durch die Forderung des Abendunterrichts und der Herabsetzung der Ausgaben, würden, wenn sie Erfolg hätten, die Unterrichtsfolge stark beeinträchtigen. Die örtlichen Gewerkschaftsleitungen werden deshalb aufgefordert, gegen solche Vorstöße ganz entschieden, möglichst gemeinsam mit der Berufsschullehrerschaft Stellung zu nehmen. Die Gewerkschaften halten nicht einen Abbau, sondern einen weitgehenden Ausbau der Berufsschule für eine volkswirtschaftliche und sozialpädagogische Notwendigkeit. Sie fordern deshalb die reichsgesetzliche Regelung des Berufsschulwesens und unterstützen den Entwurf eines Reichsberufsschulgesetzes, der von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bereits im Februar 1925 eingebracht wurde.

Entscheidung zum Berufsausbildungsgesetz.

Der im Sommer 1923 fertiggestellte Referentenentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes stellt gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens einen gewissen Fortschritt dar. Er gibt der Arbeiterkraft die seit langem geforderte Möglichkeit zur Mitwirkung, räumt jedoch dem Handwerk in einzelnen Fällen wieder eine Vorrangstellung ein. Diese Sonderbehandlung entspricht nicht den wirtschaftlichen Erfordernissen und auch nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung.

Es ist weiter ein Mangel des Entwurfs, daß die Regelung des Lehrlingswesens durch Tarifverträge oder besondere Lehrlingsordnungen keine Würdigung gefunden hat.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands fordert, daß die bereits in den Vorberatungen erhobenen Forderungen der Gewerkschaften von der Regierung bei der Fertigstellung des endgültigen Entwurfs berücksichtigt werden. Er erwartet weiter, daß der Entwurf nunmehr beschleunigt dem Reichstage vorgelegt und zur Verabschiedung gebracht wird.

Entscheidung zur Konsumgenossenschaftsbewegung.

Eine wertvolle Ergänzung des gewerkschaftlichen Kampfes um möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter ist die Konsumgenossenschaftsbewegung, denn sie fördert die Erhaltung der Kaufkraft des Arbeiterlohnes.

Die Konsumgenossenschaften sind berufen, gute, unverfälschte und vollgewichtige Waren zu mäßigen Preisen zu vertreiben. Der Betriebsüberschuß bereichert keinen Privatunternehmer, sondern wird zur Stärkung und Entwicklung des Betriebes verwendet und teilweise an die Mitglieder zurückvergütet.

Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine betreibt zurzeit 12 Zentrallager in allen Teilen Deutschlands und etwa 30 Fabriken zur Herstellung von Waren für den täglichen Bedarf, die unter dem Namen „GEG-Artikel“ in allen Konsumgenossenschaftlichen Verteilungstellen zu kaufen sind. Auch die Großeinkaufsgesellschaft arbeitet nach denselben Grundsätzen wie die Konsumgenossenschaften. Eine gemeinschaftliche Gründung der Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften ist die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volks- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Volksfürsorge“. deren Schwesterorganisation ist die neu errichtete Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft „Selbsthilfe“.

Das Eigentumsrecht an allen diesen Unternehmungen haben die breiten Massen der Mitglieder. Durch die Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung und deren angeschlossenen und verwandten Organisationen wird die Gemeinwirtschaft gefördert und ein erfreulicher Schritt zu dem Ziel getan, das sich die Arbeiterbewegung gesteckt hat.

Die von den Konsumgenossenschaften verteilte Rückvergütung ermöglicht es den Arbeiterfamilien, Rücklagen anzusammeln, die einen wertvollen Notfonds in Zeiten der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und auch der gewerkschaftlichen Kämpfe bilden.

Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse aller Arbeiter und Minderbemittelten und deren Hausfrauen, sich den Konsumgenossenschaften anzuschließen und ihren gesamten Warenbedarf in den Verteilungstellen der Konsumgenossenschaften zu decken sowie ihre Versicherungen nur bei der „Volksfürsorge“ und der „Selbsthilfe“ abzuschließen.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands fordert alle Gewerkschaftsmitglieder und deren Frauen auf, die Förderung und Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung und der genannten Versicherungsgesellschaften sich aufs eifrigste angelegen sein zu lassen und in der Betätigung genossenschaftlicher Treue allen Volkstreuen vorbildlich zu sein.

Antrag betreffend die Mitgliedschaft der GEG. und der Konsumgenossenschaftsbetriebe in Arbeitgeberverbänden.

Der Bundesvorstand bzw. Ausschuss wird beauftragt, alsbald mit der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Verhandlungen einzutreten, um zu veranlassen, daß alle Produktionsbetriebe der GEG., auch diejenigen, an denen die GEG. hervorragende beteiligt ist, aus den Arbeitgeberverbänden austreten.

Entscheidung zur „Volksfürsorge“.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht über die Entwicklung der „Volksfürsorge“. Er spricht seine Genehmigung darüber aus, daß es der „Volksfürsorge“ gelungen ist, die ungeheuren Schwierigkeiten der verheerenden Inflation zu überwinden, insbesondere auch darüber, daß es der Volksfürsorge möglich war, den Versicherungsschutz bis zur Umstellung auf werbeständige Basis aufrechtzuerhalten. Die in dem Jahre nach der Umstellung gewährten gewaltigen Leistungen an die Hinterbliebenen der in dieser Zeit Verstorbene sind von nicht zu unterschätzender sozialer Bedeutung. Als eine sehr wertvolle Hilfe auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaus sind die von der „Volksfürsorge“ an die in Betracht kommenden Organisationen gegebenen hypothekarischen Darlehen zu betrachten.

Der Gewerkschaftskongress verweist auf seine früheren Beschlüsse und fordert die Gewerkschaftsmitglieder auf, der Lebensversicherung die allergrößte Beachtung zu schenken und Versicherungen auf Todes- oder Todes- und Erbensfall nur bei der von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründeten „Volksfürsorge“ abzuschließen. Eine Beteiligung an Gründungen von Versicherungseinrichtungen irgendwelcher Art, die lediglich „als Mittel zum Zweck“ dienen sollen, ist auf das entschiedenste abzulehnen. Die Versicherung soll und darf nur Selbstzweck sein, wenn die ihr eigene soziale Bedeutung voll zur Auswirkung kommen soll.

In Ausführung dieses sowie der früheren Beschlüsse fordert der Kongress die Gewerkschaften zur tätigen Mitarbeit für die „Volksfürsorge“ auf.

Entscheidung betreffend die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands nimmt mit Freude Kenntnis von der günstigen Entwicklung, die die zufolge des Beschlusses des 11. Kongresses gegründete Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. bislang genommen hat. Er setzt als selbstverständlich voraus, daß die Bank auch weiterhin und in stets wachsendem Maße im Interesse der Gewerkschaften und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen tätig sein wird. Um sie dazu instand zu setzen, empfiehlt er allen Gewerkschaftsverbänden sowie deren

örtlichen Verwaltungen, sowie Einzelmitglieder, die Einrichtungen der Bank für ihre bankmäßigen Geschäfte zu benutzen. An die Mitglieder richtet er insbesondere die Mahnung, von den neuen Einrichtungen der Bank für den Sparverkehr möglichst restlos Gebrauch zu machen.

Zu Punkt 3. Die Sozialgesetzgebung in Deutschland: Entschließung zur Sozialgesetzgebung.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands fordert von neuem den Aufbau eines einheitlichen, wirklich sozialen Arbeitsrechts. Er behauptet auf das lebhafteste, daß die Vorarbeiten für ein Gesetzbuch der Arbeit eingestellt sind, und daß die Gesetzgebung der neueren Zeit nicht auf Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, sondern auf Vermehrung der Zersplitterung eingestellt ist.

Als besonders dringend erachtet der Kongress die Schaffung eines Arbeitsvertragsgesetzes, eine den Interessen der Arbeitnehmer entsprechende einheitliche Zusammenfassung aller den Arbeitsvertrag betreffenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung; ebenso die Schaffung eines Tarifvertragsgesetzes, das aufgebaut ist auf den im § 165 der Reichsverfassung und im § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ausgesprochenen Grundsätzen, daß nur die Gewerkschaften die Träger kollektiver Vereinbarungen mit tariflicher Wirkung sind.

Der Gewerkschaftskongress protestiert gegen die durch das gegenwärtige Schlichtungswesen geschaffene Beschränkung des Koalitionsrechts, er fordert größere Sicherungen bei Verbindlichkeitslösungen und Beseitigung der Hemmnisse bei der Durchführung von Streiks.

Der Kongress fordert die baldige Verwirklichung der Arbeitsgerichte als Sondergerichte unter maßgebender Beteiligung der Arbeitnehmer. Der bekanntgemachte Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes entspricht aber nicht den berechtigten Erwartungen der Arbeiterschaft. Unter Hinweis auf die auf dem Leipziger Gewerkschaftskongress gefassten Beschlüsse beauftragt der Kongress den Bundesvorstand, bei der endgültigen Fertigstellung des Gesetzes seinen Einfluß im Sinne dieser Beschlüsse auszuüben.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung fordert der Kongress die schnellste Schaffung einer Arbeitslosenversicherung, durch deren Leistung den Erwerbslosen eine nach Höhe und Dauer ausreichende Unterstützung zu gewähren ist, auf die der Erwerbslose einen Rechtsanspruch hat. Die Versicherung muß alle Arbeitnehmer erfassen, und ihre Durchführung muß einheitlich in enger Anlehnung an den öffentlichen Arbeitsnachweis und in örtlicher, bezirklicher und zentraler Gliederung unter paritätischer Selbstverwaltung erfolgen. Soweit Notstandsarbeiten ausgeführt werden, ist den hierbei Beschäftigten der für Arbeiten gleicher Art geltende Tariflohn zu zahlen.

Durch das Verlangen einer Arbeitslosenversicherung läßt der Kongress die alte Forderung auf Vereinheitlichung der Sozialversicherung unberührt. Er erhebt sie vielmehr aufs neue. Er verlangt, daß die Arbeitslosenversicherung so eingerichtet wird, daß sie sich in das Gebäude einer allgemeinen Sozialversicherung eingliedern läßt.

Von der Vereinheitlichung der Sozialversicherung erwartet der Kongress nicht lediglich den organisatorischen Zusammenschluß der verschiedenen Versicherungszweige, sondern auch die Erweiterung des Kreises der Versicherten und den Ausbau der heute vielfach unzulänglichen Leistungen.

Entschließung zum Reichshandwerksgesetz.

Der 12. Gewerkschaftskongress erklärt, nach Bekanntwerden des zweiten noch unverbindlichen Referentenentwurfes über das Reichshandwerksgesetz, sich mit aller Entschiedenheit gegen die gesetzliche Zwangsorganisation des Handwerks (Pflichtinnung) und die Vereinhaltung des öffentlich-rechtlichen Charakters an Innungen und Fachverbände bis zum Reichshandwerkstag. Mit dem gesetzlichen Zwang zur Bildung der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks und der Vereinhaltung des öffentlichen Rechts wird gegenüber den auf freiwilligem Beitritt beruhenden Organisationen der Arbeitnehmer (Handwerksgesellen und Lehrlinge) ein doppelter Rechtsboden geschaffen; die Arbeitnehmer und deren Organisationen werden minderem Rechte erklärt.

Der Kongress lehnt die Errichtung wirtschaftlicher Zwangsorganisationen des Handwerks ab und verlangt gemäß Artikel 165 der Reichsverfassung paritätische Zusammenfassung und gleichberechtigte Mitwirkung in allen zu bildenden Wirtschaftsförperschaften.

In der Ueberweisung der Regelung der Lehrlingsausbildung an die Zwangsinnungen und der Beaufsichtigung durch die Handwerkskammern erblickt der Kongress eine Vorwegnahme des seit Jahren von der Regierung in Aussicht gestellten Berufsausbildungsgesetzes. Der Entwurf verhindert ferner die Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, die durch das Arbeitsgerichtsgesetz angestrebt wird.

In Rücksicht darauf, daß die endgültige Fassung des Entwurfs noch aussteht, spricht der Kongress die bestimmte Erwartung aus, daß die Reichsregierung, insbesondere das Reichswirtschaftsministerium, die grundsätzlichen Einwendungen beachtet und die Vertreter der Gewerkschaften zu den Vorarbeiten heranzieht.

Entschließung zu dem Gesetzentwurf über Wochenhilfe.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erblickt in der Absicht der Reichsregierung, eine Aenderung der bisherigen Wochenhilfe im Sinne des Entwurfs eines Gesetzes über Wochenhilfe herbeizuführen, eine erhebliche Verschlechterung der bisher geltenden Bestimmungen. Der Kongress hält die Vertürzung des Wochenlohnes, das bisher in Höhe des Krankengeldes gezahlt wurde, auf drei Viertel dieses Betrages und insbesondere die Ablösung der bisher gewährten Beihilfe zu den Entbindungskosten und des Stillgeldes durch einen einmal zu zahlenden Betrag von 80 Mark für eine Verschlechterung und für eine große Gefahr für die Volksgesundheit. Er protestiert deshalb gegen diese Absicht und er verpflichtet den Bundesvorstand, die Vorstände der einzelnen Verbände und die einzelnen Gewerkschaftsmitglieder, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Absicht der Reichsregierung nicht Gesetz wird.

Zu Punkt 4. Die Organisationsfrage:

a) Entschließung zur Organisationsfrage.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands weist erneut auf die Notwendigkeit hin, daß die dem Bund angeschlossenen verbandlichen Berufsorganisationen zum Zwecke möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation sich zu Industrieverbänden zusammenschließen.

Der Kongress erkennt an, daß seit dem Beschluß von Leipzig im Jahre 1922 der Zusammenschluß und damit die Konzentration der Gewerkschaften gute Fortschritte gemacht hat. Er erblickt in der freiwilligen Verschmelzung der Verbände die beste Entwicklungsmöglichkeit auch in der Zukunft und beauftragt den Bundesvorstand, auf Grund der neuen Bundesfassung die Industrieorganisation nach Möglichkeit zu fördern.

Im Hinblick darauf, daß in gewissen Industrien durch selbständiges Vorgehen einzelner Verbände bei Lohnbewegungen Nachteile und Schädigungen für andere Verbände oder deren Mitglieder entstanden sind, verpflichtet der Kongress sämtliche dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften nachdrücklich zur strikten Befolgung der hierfür geltenden Vorschriften der Bundesfassungen. Insbesondere der folgenden:

1. Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder über deren Durchführung zu einigen.
2. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industrien, in denen Mitglieder mehrerer Verbände beschäftigt sind, obliegt die Führung der Bewegung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft.

3. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat deren Verband rechtzeitig vorher die führende Organisation in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreit, die Gefahr besteht, daß die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, ist es unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

4. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden eine entsprechende Verständigung versucht hat.

5. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streits ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen.

6. Läßt eine Berufsgruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

Der Kongress erinnert ferner an die geltenden Vorschriften über die notwendige Beschränkung bei der Zusammenfassung der Verhandlungskommissionen sowie bei dem Abschluß und der Unterzeichnung von Tarifverträgen. Indem der Kongress demgegenüber auch die festgelegten solidarischen Pflichten der führenden Organisation in die Erinnerung ruft, spricht er die bestimmte Erwartung aus, daß durch allseitige Beachtung dieser Bestimmungen seitens der Verbände und der Gesamtheit ihrer Mitglieder in Zukunft Schädigungen einzelner Gewerkschaften oder deren Mitglieder vermieden werden. Der Bundesvorstand wird beauftragt, Verstößen hiergegen mit den sachungsmäßigen Mitteln entgegenzutreten.

Der Kongress spricht endlich aus, daß neben der notwendigen Stärkung der Einzelverbände und neben der Förderung der Industrieorganisationen die stärkste Konzentration der deutschen Gewerkschaften in der Geschlossenheit und starken Macht des ADGB zu erblicken ist. Die Einheit des Bundes zu wahren und seinen Einfluß zu vermehren, ist die Pflicht aller angeschlossenen Verbände und jedes Gewerkschaftsmitgliedes.

Der Kongress ruft die Arbeiter und Arbeiterinnen im ganzen Land, insbesondere auch die Jugend hiermit auf, durch zahlreichen weiteren Beitritt die Gewerkschaften zu stärken. Angesichts des allseitigen Ansturms des vereinigten Unternehmertums auf die Rechte und Interessen der Arbeiterschaft müssen alle, die seither noch fernstanden oder sich zurückgezogen haben, in solidarischer Pflichterfüllung ihren Platz in den Gewerkschaften finden. Dann werden die Verbände und der Bund den schweren Kampf um die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der gesamten Arbeiterklasse um so erfolgreicher führen können.

In Verbindung mit der Entschließung zur Organisationsfrage wurden folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 2. Folgenden Absatz anzufügen:

Jede dem Bund angeschlossene Gewerkschaft hat den gleichen Anspruch auf den Schutz und die Hilfe des Bundes.

§ 4. Diefen Paragrafen zu streichen und dafür zu setzen:

Jeder Verband hat die Pflicht alle in den Berufszweigen seines Organisationsgebietes beschäftigten Ungelernten und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen neben den ungelerten Facharbeitern als Mitglieder aufzunehmen.

§ 5. Diefen Paragrafen zu streichen und dafür zu setzen:

In der Regel gilt als Organisationsgebiet eines Verbandes jeweils ein Industriegebiet, z. B.: Baugewerbe; Bergbau; Graphische Gewerbe; Holz- und Schnitzstoffindustrien; Land- und Forstwirtschaft einschließlich Weinbau; Lebens- und Genussmittelindustrien; Lederherstellende oder verarbeitende Industrien; Metallindustrie einschließlich Hüttengewerbe; Textilindustrie; Transport, Verkehr und öffentliche Betriebe und Verwaltungen.

Da die einzelnen Industriegebiete vielfach ineinanderfließen, mit der fortschreitenden Technik und dem Wechsel der Produktionsarten auch Veränderungen unterworfen sind, können die Organisationsgebiete nicht schematisch abgegrenzt werden. Die Abgrenzung muß deshalb jeweils durch Vereinbarung der in Frage kommenden Zentralverbände erfolgen.

§ 6. Zum Zwecke möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation ist anzustreben, daß die einzelnen Berufe sich zu Industrieverbänden zusammenschließen. Für die Richtung des Zusammenschlusses ist die Zusammengehörigkeit der einzelnen Zweige oder Gruppen der gleichen Industrie maßgebend. Im Zweifelsfalle ist die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.

Solange in einem Industriegebiet noch mehrere Verbände für die verschiedenen Berufe bestehen, haben sie die Pflicht, gegenseitig durch Kartellverträge ein förderliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu sichern und alles zu vermeiden, was einen späteren Zusammenschluß zum Industrieverband erschweren könnte.

Namens- und Satzungsänderungen einzelner Verbände, die dazu führen könnten, ihr Organisationsgebiet einseitig zu ihren Gunsten zu erweitern, sind ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht statthaft.

§ 7. Diefen Paragrafen zu streichen und dafür den bisherigen § 6 zu setzen.

Zu Punkt 5. Die Wirtschaft und die Gewerkschaften:

a) Entschließung zur Wirtschaftslage und zur Wirtschaftsdemokratie.

I.

Die privatkapitalistische Entwicklung der Weltwirtschaft hat seit Beendigung des Weltkrieges gewaltige Fortschritte gemacht. In den alten Industrieländern ist der Zusammenschluß großer Wirtschaftszweige zu mächtigen Konzerngebilden vollzogen worden. In anderen Ländern sind ganze Industrien neu entstanden mit dem Ziel, die Wirtschaft des eigenen Landes möglichst unabhängig zu machen von den Wechselfällen der Weltwirtschaft. Selbst jene Staaten Europas und der überseeischen Erdteile, die vor dem Kriege fast reine Agrarwirtschaft trieben oder noch im Anfangsstadium ihrer industriellen Entwicklung standen, haben während und nach dem Kriege einen bedeutenden industriellen Aufschwung genommen. Begünstigt wurde dieser Entwicklungsgang durch die Errungenschaften der technischen Wissenschaft und die Anwendung der wissenschaftlichen Betriebslehre. In einer Anzahl Industriezweige der Weltwirtschaft wird jetzt das Vielfache der Vorkriegszeit erzeugt. Infolge dieser Entwicklung haben sich auf den Absatzmärkten der Welt tiefgreifende Veränderungen vollzogen, die dem Welthandel schwierige Aufgaben stellen und neue Bahnen weisen.

Einher mit dieser Entwicklung schreitet infolge der schutzöllnerischen Wirtschaftspolitik der herrschenden Klassen in allen Ländern eine mehr oder weniger starke Verteuerung des Aufwandes für die Lebenshaltung und dadurch eine Verringerung der Kaufkraft der großen besitzlosen Verbraucherschichten. Mit dem Sinken der Kaufkraft des größten Volksteils entschwindet aber die Aufnahmefähigkeit des eigenen Inlandmarktes. So geraten Gütererzeugung und Gütertausch der Welt durch Verschiebungen und Abregelungen der einseitigen Absatzgebiete und ferner infolge des Niedriganges der Inlandmärkte in Störungen; Wirtschaftskrisen werden Dauerzustand, Arbeitslosigkeit, Not und Elend der wertaktiven Bevölkerung sind die Folgen.

Obwohl diese Entwicklung nicht in allen Ländern den gleichen Wirkungsgrad aufweist, ist doch die große allgemeine Linie überall dieselbe. Die Weltwirtschaftslage spitzt sich zu. Das privatkapitalistische Arbeits- und Wirtschaftssystem befindet sich in einer unheilbaren, aus seinem inneren Widerspruch entstehenden Situation. Es beschleunigt das Tempo seiner geschichtsnotwendigen Umgestaltung im Sinne der Gemeinwirtschaft, der handelspolitischen Freiheit und der internationalen Rohstoff- und Arbeitverteilung.

Das deutsche Unternehmertum steht der gekennzeichneten weltwirtschaftlichen Entwicklung mit ihren völlig veränderten Weltmarktverhältnissen zurzeit ratlos gegenüber. Die große Mehrheit der Unternehmer hat in den Jahren des Währungsverfalls, da deutsche Erzeugnisse mühelos in der Welt Absatz fanden, die technische Vervollkommenung ihrer Werke und den Ausbau der Betriebsorganisation schwer vernachlässigt. Infolgedessen ist das Problem der Rationalisierung der Arbeit, auf dem die Erfolge der anderen Länder, besonders Amerikas beruhen, in Deutschland und seiner Wirtschaft ungelöst geblieben. Hinzukommt, daß die immer noch fortbestehende starke Ueberzeugung des Zwischenhandels große Teile des Produktionsvertrages aufzehrt und die Warenpreise noch mehr verteuert. Deshalb begegnen deutsche Waren auf dem Weltmarkt wie im eigenen Lande der siegreichen ausländischen Konkurrenz.

In dieser Lage sucht das Unternehmertum durch Schutzzölle, Kartelle und Konzerne für sich auf dem Inlandmarkt eine Monopolstellung zu schaffen, um die deutschen Preise über die Weltmarktpreise hinauszutreiben zu können. Andererseits strebt es zur Wiedererlangung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt danach, die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten auf einen im Vergleich mit den Auslandsöhnen unerhöht niedrigen Stand festzulegen.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Bestrebungen, die einen hohen Mangel an Einsicht und Verantwortungsgefühl bei den Unternehmern beweisen. Nicht niedrige Löhne und lange Arbeitszeit in Verbindung mit technischer Rückständigkeit, sondern hohe Löhne, kurze Arbeitszeit, rationelle Produktionsmethoden und Organisation der Wirtschaft geben Gewähr für den wirtschaftlichen Aufstieg und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt. Alle Versuche, den deutschen Markt von der Auslandskonkurrenz abzuschließen und die Löhne der deutschen Arbeiter auf ihren gegenwärtigen niedrigen Stand zu binden, sind durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu bekämpfen.

II.

Zur Erfüllung der Aufgaben, die den deutschen Erwerbswirtschaften aus der gegenwärtigen Wirtschaftslage erwachsen, erachtet der Kongress die tätige Mitwirkung der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften für unerlässlich. Nur durch die Demokratisierung der Wirtschaft neben umfassender Rationalisierung der Arbeit durch betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen kann die Lösung der wirtschaftlichen Probleme erfolgen.

Die Gewerkschaften haben seither schon durch die Erlämpfung der tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen den Weg zur Demokratisierung der Wirtschaft erfolgreich beschritten. Denn durch den Tarifvertrag ist der Absolutismus des Unternehmers im Betriebe gebrochen worden. Die Tarifverträge müssen durch den Kampf der Gewerkschaften in dieser Richtung weiter vervollkommenet und verbessert werden.

Der Kongress ruft deshalb die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands auf, durch Stärkung der Gewerkschaften die Voraussetzung für die weitere Durchführung der Wirtschaftsdemokratie zu schaffen. Er verpflichtet die angeschlossenen Gewerkschaftsverbände, ihre zentralen, bezirklichen und örtlichen Organe und alle Mitglieder zu intensiver wirtschafts- und sozialpolitischer Tätigkeit in allen in Betracht kommenden Körperschaften des Reiches, der Länder und der Gemeinden; zu energischer Förderung der Arbeiterkonsumgenossenschaften und der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion sowie aller freien, der Kontrolle der organisierten Arbeiterschaft unterstehenden gemeinwirtschaftlich arbeitenden Erwerbswirtschaften; zu planmäßiger Weiterentwicklung der gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen, deren Zweck die intellektuelle Vorbereitung der Arbeiterschaft für die kommende Wirtschaftsdemokratie ist.

Der Kongress fordert vom Reiche, von den Ländern und den Gemeinden:

1. Volle Durchführung der Anerkennung der Gewerkschaften, die als Sachwalter der Arbeitskraft innerhalb der Wirtschaft gleichberechtigt mit den Unternehmern an dem Wirtschaftsausbau und der Wirtschaftsführung entsprechend dem Wortlaut und Geist des Artikels 165 der Reichsverfassung zu beteiligen sind.
2. Schleunige Umgestaltung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats zu einem wirklichen und organisch aufgebauten Wirtschaftsparlament; schleunige Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten entsprechend dem Artikel 165 der Reichsverfassung.
3. Schleunige Errichtung paritätisch von Unternehmern und Arbeitern verwalteter Wirtschaftskammern für Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk und Landwirtschaft.
4. Errichtung von Selbstverwaltungskörpern nach Artikel 156 der Reichsverfassung für alle Industrien mit zweckmäßiger Gliederung nach Bezirken und Branchen.
5. Einführung einer regelmäßig durchzuführenden Produktionsstatistik sowie wissenschaftlicher Untersuchungen der Wirtschaft und ihrer Zusammenhänge, insbesondere auch über die Ursachen der Wirtschaftskrisis. Die Gewerkschaften sind an diesen Aufgaben zu beteiligen.
6. Ermöglichung der Teilnahme von Arbeitern an höheren Bildungsinstituten zum Zwecke der Vermittlung der Wirtschaftswissenschaft in Theorie und Praxis. Subventionierung der von den Gewerkschaften geschaffenen Bildungsstätten.
7. Erhaltung und Mehrung der im Besitz von Reich, Ländern und Gemeinden befindlichen Wirtschaftsbetriebe; systematische Steigerung der Versorgung der Bevölkerung in wichtigen Bedarfsartikeln mit Hilfe solcher öffentlichen, gemeinwirtschaftlich arbeitenden Betriebe.
8. Förderung und Unterstützung freier, auf dem Prinzip der Selbstverwaltung aufgebauter gemeinwirtschaftlich arbeitender Erwerbswirtschaften.
9. Planmäßige Unterstützung der Konsumgenossenschaften, insbesondere durch Förderung konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion.
10. Eine unter Mitwirkung der Gewerkschaften planmäßig durchgeführte Schulung und Unterrichtung aller Arbeiter und Arbeiterinnen der Betriebe, besonders der Betriebsräte, über Organisation und Technik der einzelnen Betriebsabteilungen und über die Zusammenhänge der Abteilungen eines Betriebes untereinander, über den Zusammenhang der Betriebe in Konzerngebilden und über die besonderen Aufgaben der einzelnen Betriebe im Rahmen des Konzerns, über etwa bestehende Verbindungen und Zusammenhänge des Konzerns mit anderen Konzernen und über deren Zweck und Nutzen, über Konventionen, Kartelle, Syndikate oder ähnliche Gebilde, ihren Zweck und Inhalt und ihr Wirken.
11. Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes der Betriebsräte.

Indem der Kongress diese Forderungen erhebt, betont er ausdrücklich, daß die von der Verfassung versprochene gerechte Wirtschaftsordnung und die verheißene Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der Wirtschaftsführung eine grundsätzliche Neugestaltung der Wirtschaftsordnung voraussetzt, welche die in der kapitalistischen Wirtschaft in viele Einzelwirtschaften zersplitterten Wirtschaftskräfte einheitlich zusammenfaßt und damit eine Wirtschaftsführung in dem von den Gewerkschaften erstrebten Sinne überhaupt erst ermöglicht.

Der Kongress erklärt, daß die Führung der deutschen Arbeiterschaft in allen Fragen der Wirtschaft bei den gewerkschaftlichen Organisationen liegen muß. Der ADGB ist das Gemeinschaftsorgan der deutschen Gewerkschaften, dem die einheitliche Vertretung der Gesamtinteressen der Arbeiterschaft obliegt, die gleichbedeutend sind mit den Interessen des großen Teiles des deutschen Volkes.

Der Kongress ruft die Arbeiterschaft auf zum Kampf um die Demokratisierung der Wirtschaft, die zur Gemeinwirtschaft geführt werden muß, zur praktischen Mitwirkung an den Aufgaben des demokratischen Staates und der demokratischen Gemeinden, zum Kampf um die Erringung maßgebenden Einflusses auf die Gesetzgebung und Verwaltung im Zusammenwirken mit der politischen Vertretung der deutschen Arbeiterklasse. Die politische und die wirtschaftliche Freiheit sind die Voraussetzung für die Entfaltung der kulturellen Kräfte der Arbeiterschaft. (Fort. im Hauptblatt.)